

# Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT  
Jahrgang **2013** Nummer **8**, veröffentlicht am **01.08.2013**

GBL-2013

Ausgegeben in Dresden, den 01. August 2013

Nr. 8

Hiermit wird das Folgende öffentlich und völkerrechtlich bekannt gegeben :

<u>Tag :</u>	<b>Inhalt</b>	<u>Seite :</u>
<u>02.April 2013 :</u>	Verwaltungskostengesetz (VwKG-SV) der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT [ Nr. 2, Ausgabe 2 / G-2012 ] : Abschnitt 1 ; Kosten der Amtshandlungen §§ 1 bis 25 Abschnitt 2 ; Benutzungsgebühren und Entschädigungen § 26 und § 27 Abschnitt 3 ; Sonstige Vorschriften §§ 28 bis 31 .....	Seite 1 bis 10
<u>01.August 2013 :</u>	Meldegesetz ( MG-SV ) der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT [ Nr. 3 / G-2013 ] : Abschnitt 1 ; Allgemeine Bestimmungen §§ 1 bis 9 Abschnitt 2 ; Meldepflicht §§ 10 bis 21 Abschnitt 3 ; Schutzrechte §§ 22 bis 27 Abschnitt 4 ; Datenübermittlung §§ 28 bis 34 Abschnitt 5 ; Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 35 bis 40 Abschnitt 6 ; Anlagen zum Meldegesetz der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT .....	Seite 10 bis 20
<u>01.August 2013 :</u>	Passgesetz ( PassG-SV ) der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT [ Nr. 4 / G-2013 ] : Abschnitt 1 ; Passvorschriften §§ 1 bis 23 Abschnitt 2 ; Straf- und Bußgeldvorschriften §§ 24 bis 26 Abschnitt 3 ; Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 27 bis 29 Abschnitt 4 ; Anlagen zum Passgesetz der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT .....	Seite 20 bis 26
<u>01.August 2013 :</u>	Verwaltungszustellungsgesetz ( VwZG-SV ) der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT [ Nr. 5 / G-2013 ] : Abschnitt 1 ; Allgemeines §§ 1 bis 9 Abschnitt 2 ; Besondere Vorschriften für die Zustellung durch die Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gegen Empfangsbekanntnis §§ 10 bis 13 Abschnitt 3 ; Sonderarten der Zustellung § 14 und § 15 Abschnitt 4 ; Schlussvorschriften § 16 und § 17 .....	Seite 27 bis 29

Der Generalbevollmächtigte der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT , Herr Limant, Dirk Per ,  
hat folgende Verordnung beschlossen :

## **Verwaltungskostengesetz der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT (VwKG-SV)**

### **2. Ausgabe**

vom **02. April 2013**

### **Artikel 1**

#### **Abschnitt 1**

#### **Kosten für Amtshandlungen**

# Gesetzblatt

## der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

### Jahrgang **2013** Nummer **8**, veröffentlicht am **01.08.2013**

#### § 1 Erhebung von Kosten für Amtshandlungen

[ 02. April 2013 ]

- (1) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT und dessen Ämter erheben für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieses Abschnitts. Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.
- (2) Eine Amtshandlung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis eines Amtes, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.
- (3) Die Kosten für Amtshandlungen der Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT fließen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT zu, oder können juristischen, privaten Einrichtungen, Selbstverwaltungen analog UN/RES/56/83 sowie auch nachweislichen Körperschaften des öffentlichen Rechts gespendet werden. Die Kosten für Amtshandlungen, die andere Ämter zur Erfüllung von Weisungsaufgaben oder im Auftrag der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT vornehmen, fließen dem jeweiligen Rechtsträger zu.
- (4) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT kann von der natürlichen Person *L i m a n t*, Dirk Per- die Abtretung von Forderungen an Drittschuldner annehmen und übernehmen. Alle Einnahmen aus Forderungen aus dieser Amtshandlung fließen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT zu.

[ 02. April 2013 ]	[ 30. September 2012 – 01. April 2013 ]
<p>(1) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT und dessen Ämter erheben für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieses Abschnitts. Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.</p> <p>(2) Eine Amtshandlung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis eines Amtes, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.</p> <p>(3) Die Kosten für Amtshandlungen der Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT fließen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT zu, oder können juristischen, privaten Einrichtungen, Selbstverwaltungen analog UN/RES/56/83 sowie auch nachweislichen Körperschaften des öffentlichen Rechts gespendet werden. Die Kosten für Amtshandlungen, die andere Ämter zur Erfüllung von Weisungsaufgaben oder im Auftrag der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT vornehmen, fließen dem jeweiligen Rechtsträger zu.</p> <p><b>(4) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT kann von der natürlichen Person <i>L i m a n t</i>, Dirk Per die Abtretung von Forderungen an Drittschuldner annehmen und übernehmen. Alle Einnahmen aus Forderungen durch diese Amtshandlung fließen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT zu.</b></p>	<p>(1) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT und dessen Ämter erheben für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieses Abschnitts. Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.</p> <p>(2) Eine Amtshandlung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis eines Amtes, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.</p> <p>(3) Die Kosten für Amtshandlungen der Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT fließen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT zu, oder können juristischen, privaten Einrichtungen, Selbstverwaltungen analog UN/RES/56/83 sowie auch nachweislichen Körperschaften des öffentlichen Rechts gespendet werden. Die Kosten für Amtshandlungen, die andere Ämter zur Erfüllung von Weisungsaufgaben oder im Auftrag der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT vornehmen, fließen dem jeweiligen Rechtsträger zu.</p>

#### § 2 Kostenschuldner

[ 02. April 2013 ]

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten eines Amtes gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Auslagen im Sinne des § 11 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Kostenschuldner ist ferner, wer aus der Annahme von Verträgen durch konkludentes Handeln ein Vertragsverhältnis eingegangen ist.

[ 02. April 2013 ]	[ 30. September 2012 – 01. April 2013 ]
<p>(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.</p> <p>(2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten eines Amtes gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</p> <p>(3) Auslagen im Sinne des § 11 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.</p> <p>(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p><b>(5) Kostenschuldner ist ferner, wer durch eine konkludente Handlung im Rechtsverkehr ein Vertragsverhältnis eingegangen ist.</b></p>	<p>(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.</p> <p>(2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten eines Amtes gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</p> <p>(3) Auslagen im Sinne des § 11 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.</p> <p>(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>

#### § 3 Nichterhebung von Kosten

[ 02. April 2013 ]

- (1) Kosten werden nicht erhoben für :
1. Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Akteneinsicht bei Rehabilitierungsverfahren von Opfern, die aus dem vereinigten Wirtschaftsgebiet analog *Artikel 133 GG* der BRD-NGO kommen;
  2. Amtshandlungen, die im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber nachweislichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Selbstverwaltungen vorgenommen werden;
  3. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
  4. Auskünfte einfacher Art;
  5. das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;

# Gesetzblatt

## der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

### Jahrgang **2013** Nummer **8**, veröffentlicht am **01.08.2013**

6. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren, Beiträgen und die Aufforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen;
7. das Verfahren über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse, Freiplätze und ähnliche Vergünstigungen sowie zur Festsetzung von Prozesskostenhilfe;
8. das Verfahren in Gnadensachen;
9. Amtshandlungen, die in amtsrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden;
10. das Verfahren wegen Ablehnung eines Amtsträgers;
11. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;
12. Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten;
13. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung.
14. durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird.

(2) Soweit im **Absatz 1** oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.

(3) Auch bei Kostenfreiheit nach **Absatz 1** können Auslagen im Sinne des **§ 11 Abs. 1**, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

[ 02. April 2013 ]	[ 30. September 2012 – 01. April 2013 ]
<p>(1) Kosten werden nicht erhoben für :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Akteneinsicht bei Rehabilitierungsverfahren von Opfern, die aus dem vereinigten Wirtschaftsgebiet <b>analog Artikel 133 GG</b> der BRD-NGO kommen;</li> <li>2. Amtshandlungen, die im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber nachweislichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Selbstverwaltungen vorgenommen werden;</li> <li>3. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;</li> <li>4. Auskünfte einfacher Art;</li> <li>5. das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;</li> <li>6. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren, Beiträgen und die Aufforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen;</li> <li>7. das Verfahren über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse, Freiplätze und ähnliche Vergünstigungen sowie zur Festsetzung von Prozesskostenhilfe;</li> <li>8. das Verfahren in Gnadensachen;</li> <li>9. Amtshandlungen, die in <b>amtsrechtlichen</b> Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden;</li> <li>10. das Verfahren wegen Ablehnung eines Amtsträgers;</li> <li>11. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;</li> <li>12. Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten;</li> <li>13. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung.</li> <li>14. durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird.</li> </ol> <p>(2) Soweit im <b>Absatz 1</b> oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.</p> <p>(3) Auch bei Kostenfreiheit nach <b>Absatz 1</b> können Auslagen im Sinne des <b>§ 11 Abs. 1</b>, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.</p>	<p>(1) Kosten werden nicht erhoben für :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Akteneinsicht bei Rehabilitierungsverfahren von Opfern, die aus dem vereinigten Wirtschaftsgebiet <b>gemäß Artikel 133 GG</b> der BRD-NGO kommen;</li> <li>2. Amtshandlungen, die im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber nachweislichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Selbstverwaltungen vorgenommen werden;</li> <li>3. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;</li> <li>4. Auskünfte einfacher Art;</li> <li>5. das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;</li> <li>6. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren, Beiträgen und die Aufforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen;</li> <li>7. das Verfahren über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse, Freiplätze und ähnliche Vergünstigungen sowie zur Festsetzung von Prozesskostenhilfe;</li> <li>8. das Verfahren in Gnadensachen;</li> <li>9. Amtshandlungen, die in <b>beamtenrechtlichen</b> Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden;</li> <li>10. das Verfahren wegen Ablehnung eines Amtsträgers;</li> <li>11. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;</li> <li>12. Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten;</li> <li>13. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung.</li> <li>14. durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird.</li> </ol> <p>(2) Soweit im <b>Absatz 1</b> oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.</p> <p>(3) Auch bei Kostenfreiheit nach <b>Absatz 1</b> können Auslagen im Sinne des <b>§ 11 Abs. 1</b>, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.</p>

#### § 4 Gebührenbefreiung [ 02. April 2013 ]

(1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit :

1. die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT und deren Ämter,
  2. die Selbstverwaltungen, juristischen und private Einrichtungen und Organisationen, die mit der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT in diplomatische Beziehungen stehen,
  3. das Völkerrechtssubjekt „ Einigung deutscher Souveräne „, Berlin,
  4. das internationale Projekt „ Die natürliche Föderation „, Berlin,
  5. die Völkerrechtssubjekte der Vereinten Nationen (UN)
  6. die Gemeinden, Landkreise und sonstige kommunale, nachweisliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des vereinigten Wirtschaftsgebietes analog **Artikel 133 GG** der BRD-NGO unterstehen.
  7. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften gemäß **Artikel 13** der Verfassung 03-Verf-2012 vom 12. März 2012.
- Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.



# Gesetzblatt

## der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

### Jahrgang 2013 Nummer 8, veröffentlicht am 01.08.2013

(2) Teilweise befreit sind :

1. die Souveräne im Völkerrechtssubjekt „ Einigung deutscher Souveräne „,
2. die Selbstverwalter im internationalen Projekt „Die natürliche Föderation „.

(3) Nicht befreit sind :

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der BRD-NGO, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder,
2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts der BRD-NGO.
3. alle Personen analog § 1 BGB der BRD-Gesetzgebungen.

(4) Sind nach den Absätzen 1 bis 3 die völkerrechtlichen, juristischen, privaten oder sonstige Organe mehrfach genannt, so gilt der Grundsatz der Verwaltungsgebührenminderung.

[ 02. April 2013 ]	[ 30. September 2012 – 01. April 2013 ]
<p>(1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT und deren Ämter,</li> <li>2. die Selbstverwaltungen, juristischen und private Einrichtungen und Organisationen, die mit der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT in diplomatische Beziehungen stehen,</li> <li>3. das Völkerrechtssubjekt „ Einigung deutscher Souveräne „, Berlin,</li> <li>4. das internationale Projekt „ Die natürliche Föderation „, Berlin,</li> <li>5. die Völkerrechtssubjekte der Vereinten Nationen (UN)</li> <li>6. die Gemeinden, Landkreise und sonstige kommunale, nachweisliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des vereinten Wirtschaftsgebietes <b>analog Artikel 133 GG</b> der BRD-NGO unterstehen.</li> <li>7. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften gemäß <b>Artikel 13</b> der Verfassung 03-Verf-2012 vom 12. März 2012. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.</li> </ol> <p>(2) Teilweise befreit sind :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Souveräne im Völkerrechtssubjekt „ Einigung deutscher Souveräne „,</li> <li>2. die Selbstverwalter im internationalen Projekt „Die natürliche Föderation „.</li> </ol> <p>(3) Nicht befreit sind :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der BRD-NGO, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder,</li> <li>2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts der BRD-NGO.</li> <li>3. alle Personen <b>analog § 1 BGB</b> der BRD-Gesetzgebungen.</li> </ol> <p>(4) Sind nach den Absätzen 1 bis 3 die völkerrechtlichen, juristischen, privaten oder sonstige Organe mehrfach genannt, so gilt der Grundsatz der Verwaltungsgebührenminderung.</p>	<p>(1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT und deren Ämter,</li> <li>2. die Selbstverwaltungen, juristischen und private Einrichtungen und Organisationen, die mit der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT in diplomatische Beziehungen stehen,</li> <li>3. das Völkerrechtssubjekt „ Einigung deutscher Souveräne „, Berlin,</li> <li>4. das internationale Projekt „ Die natürliche Föderation „, Berlin,</li> <li>5. die Völkerrechtssubjekte der Vereinten Nationen (UN)</li> <li>6. die Gemeinden, Landkreise und sonstige kommunale, nachweisliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des vereinten Wirtschaftsgebietes <b>gemäß Artikel 133 GG</b> der BRD-NGO unterstehen.</li> <li>7. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften gemäß <b>Artikel 13</b> der Verfassung 03-Verf-2012 vom 12. März 2012. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.</li> </ol> <p>(2) Teilweise befreit sind :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Souveräne im Völkerrechtssubjekt „ Einigung deutscher Souveräne „,</li> <li>2. die Selbstverwalter im internationalen Projekt „Die natürliche Föderation „.</li> </ol> <p>(3) Nicht befreit sind :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der BRD-NGO, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder,</li> <li>2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts der BRD-NGO.</li> <li>3. alle Personen <b>gemäß § 1 BGB</b> der BRD-Gesetzgebungen.</li> </ol> <p>(4) Sind nach den Absätzen 1 bis 3 die völkerrechtlichen, juristischen, privaten oder sonstige Organe mehrfach genannt, so gilt der Grundsatz der Verwaltungsgebührenminderung.</p>

#### § 5 Höhe der Verwaltungsgebühren

Kostenverzeichnis :

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach einem Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 26 EUR bis 26.000 EUR, alternativ 1 oz Silber<sup>999/1000</sup> bis 1.000 oz Silber<sup>999/1000</sup>, erhoben.

(2) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT ist ermächtigt durch Rechtsverordnung das Kostenverzeichnis zu erlassen und fortzuschreiben. Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Ämter und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.

Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 26 EUR, alternativ 1 oz Silber. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

(3) Im Kostenverzeichnis nach Absatz 2 Satz 1 können für die Verwaltungstätigkeiten, die die Selbstverwaltung oder deren Ämter im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 vornehmen, Verwaltungsgebühren festgelegt werden. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4.

(4) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag, eine Edelmetallgegenwert in Silber oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

(5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

Ehre und Glaubwürdigkeit



# Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT  
Jahrgang **2013** Nummer **8**, veröffentlicht am **01.08.2013**

## § 5a Höhe des Schadensersatzes

[ 02. April 2013 ]

- (1) Die Höhe des Schadensersatzes durch die Annahme von Verträgen aus konkludentem Handeln bemisst sich nach dem „ Vertrag über Schadensersatz und Beraterhonorar „ § 6 Abs. 1 bis 4 „ . ( siehe Anlage 1 )
- (2) Forderungen gemäß § 5 Abs. (1), (2), (3) und (5) bleiben unberührt.

[ 02. April 2013 ]

[ 30. September 2012 – 01. April 2013 ]

**(1) Die Höhe des Schadensersatzes durch die Annahme von Verträgen aus konkludentem Handeln bemisst sich nach dem „ Vertrag über Schadensersatz und Beraterhonorar „ § 6 Abs. 1 bis 4 „ . ( siehe Anlage 1 )**

**(2) Forderungen gemäß § 5 Abs. (1), (2), (3) und (5) bleiben unberührt.**

## § 6 Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit

Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT kann für bestimmte Arten von Fällen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Kosten nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

## § 7 Rahmengebühren

Bei Rahmengebühren hat das Kostenfestsetzungsamt die Gebühren gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4 zu bemessen.

## § 8 Mehrere Amtshandlungen

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.
- (2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

## § 9 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

- (1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden; Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf 26 EUR, alternativ 1 oz Silber, ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 26 EUR, alternativ 1 oz Silber, zu erheben. Hatte das Amt mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

## § 10 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.200 EUR, alternativ 200 oz Silber, zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 26 EUR, alternativ 1 oz Silber.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

## § 11 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Amtsgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. Beträge, die anderen Ämtern oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen. Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebenden Ämter aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Ämter, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

## § 12 Schreibaufgaben

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibaufgaben erhoben. Die Höhe der Schreibaufgaben wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

## § 13 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 7 und des § 8 Abs. 2 mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung und in den Fällen des § 9 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

## § 14 Kostenvorschuss

- (1) Die Selbstverwaltung und deren Ämter kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann das Amt den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die

# Gesetzblatt

## der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

### Jahrgang 2013 Nummer 8, veröffentlicht am 01.08.2013

Kosten vorzuschließen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

#### § 15 Zurückbehaltung

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen das Amt im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

#### § 16 Fälligkeit [ 02. April 2013 ]

(1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht das Amt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Fälligkeit von Forderungen aus Schadensersatz und Honorar durch die Annahme von Verträgen aus konkludentem Handeln bemisst sich nach dem „Vertrag über Schadensersatz und Beraterhonorar, § 6 Abs. 1 bis 4 „ (siehe Anlage 1)

[ 02. April 2013 ]	[ 30. September 2012 – 01. April 2013 ]
<p>(1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht das Amt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Die Fälligkeit von Forderungen aus Schadensersatz und Honorar durch die Annahme von Verträgen aus konkludentem Handeln bemisst sich nach dem „Vertrag über Schadensersatz und Beraterhonorar, § 6 Abs. 1 bis 4 „ (siehe Anlage 1</p>	<p>Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht das Amt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p>

#### § 17 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Kosten gelten die folgenden Vorschriften:

Die Selbstverwaltung und deren Ämter darf Ansprüche nur

(1) *stunden*, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruches durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,

(2) *niederschlagen*, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,

(3) *erlassen*, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

Die Selbstverwaltung und deren Ämter können Ihre Befugnisse übertragen.

(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(5) In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 gelten die für dieses Amt verbindliche entsprechende Vorschriften.

#### § 18 Säumniszuschläge [ 02. April 2013 ]

(1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten, wenn dieser 52 EUR übersteigt. Abzurunden ist auf den nächsten durch 52 EUR teilbaren Betrag.

Die Kosten gelten bei wirksam geleisteter Zahlung als entrichtet

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder Wertsendungen am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse,

2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein *Spendenkonto* an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse des Begünstigten gutgeschrieben wird, und der Spendenbeleg oder eine Kopie des von dem überweisenden Finanzinstitut gestempelten Überweisungsträgers, bei der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT per Post und/oder Fax eingegangen ist.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Werktagen nicht erhoben.

(3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(4) §§ 17, 21 Abs. 3 bis 7 und § 21 gelten sinngemäß.

(5) Der Säumniszuschlag von Forderungen aus Schadensersatz und Honorar durch die Annahme von Verträgen aus konkludentem Handeln bemisst sich nach dem „Vertrag über Schadensersatz und Beraterhonorar, § 7 Abs. 1 und 4 „ (siehe Anlage 1)

[ 02. April 2013 ]	[ 30. September 2012 – 01. April 2013 ]
<p>(1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten, wenn dieser 52 EUR übersteigt. Abzurunden ist auf den nächsten durch 52 EUR teilbaren Betrag.</p> <p>Die Kosten gelten bei wirksam geleisteter Zahlung als entrichtet</p> <p>1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder Wertsendungen am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse,</p> <p>2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein <i>Spendenkonto</i> an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse des Begünstigten gutgeschrieben wird, und der Spendenbeleg oder eine Kopie des von dem überweisenden Finanzinstitut gestempelten Überweisungsträgers, bei der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT per Post und/oder Fax eingegangen ist.</p> <p>(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf</p>	<p>(1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten, wenn dieser 52 EUR übersteigt. Abzurunden ist auf den nächsten durch 52 EUR teilbaren Betrag.</p> <p>Die Kosten gelten bei wirksam geleisteter Zahlung als entrichtet</p> <p>1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder Wertsendungen am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse,</p> <p>2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein <i>Spendenkonto</i> an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse des Begünstigten gutgeschrieben wird, und der Spendenbeleg oder eine Kopie des von dem überweisenden Finanzinstitut gestempelten Überweisungsträgers, bei der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT per Post und/oder Fax eingegangen ist.</p> <p>(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf</p>



# Gesetzblatt

## der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

### Jahrgang 2013 Nummer 8, veröffentlicht am 01.08.2013

Werktagen nicht erhoben.

(3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(4) §§ 17, 21 Abs. 3 bis 7 und § 21 gelten sinngemäß.

**(5) Der Säumniszuschlag von Forderungen aus Schadensersatz und Honorar durch die Annahme von Verträgen aus konkludentem Handeln bemisst sich nach dem „ Vertrag über Schadensersatz und Beraterhonorar, § 7 Abs. 1 und 4 „ ( siehe Anlage 1 )**

Werktagen nicht erhoben.

(3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(4) §§ 17, 21 Abs. 3 bis 7 und § 21 gelten sinngemäß.

#### § 19 Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidungen

(1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

(2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von dem Kostenfestsetzungsamt oder der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT geändert werden.

#### § 20 Verjährung [ 02. April 2013 ]

(1) Eine Kostenfestsetzung, ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist.

(2) Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Kostenfestsetzung gestellt, ist die Festsetzungsverjährung solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist. Werden vor Ablauf der Festsetzungsfrist noch nicht festgesetzte Kosten im Insolvenzverfahren angemeldet, läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ab.

(3) Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(4) Die Festsetzungs- und die Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(5) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
2. Stundung;
3. Eintritt der aufschiebenden Wirkung;
4. Aussetzung der Vollziehung;
5. Sicherheitsleistung;
6. Vollstreckungsaufschub;
7. eine Vollstreckungsmaßnahme;
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren;
9. Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan;
10. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat;
11. Ermittlungen der Selbstverwaltung nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners.

(6) Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Absatz 5 genannten Maßnahmen dauert fort, bis :

1. die Stundung, die aufschiebende Wirkung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub beendet ist;
2. bei Sicherheitsleistungen, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
3. das Insolvenzverfahren beendet ist;
4. der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt ist oder hinfällig wird;
5. die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird;
6. die Ermittlungen des Amtes nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt des Kostenschuldners beendet sind.

Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

Die Verjährung von Forderungen aus Schadensersatz und Honorar durch die Annahme von Verträgen aus konkludentem Handeln bemisst sich nach dem „ Vertrag über Schadensersatz und Beraterhonorar, § 9 „ ( siehe Anlage 1 )

[ 02. April 2013 ]

[ 30. September 2012 – 01. April 2013 ]

(1) Eine Kostenfestsetzung, ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist.

(2) Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Kostenfestsetzung gestellt, ist die Festsetzungsverjährung solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist. Werden vor Ablauf der Festsetzungsfrist noch nicht festgesetzte Kosten im Insolvenzverfahren angemeldet, läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ab.

(3) Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(4) Die Festsetzungs- und die Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(5) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
2. Stundung;
3. Eintritt der aufschiebenden Wirkung;
4. Aussetzung der Vollziehung;
5. Sicherheitsleistung;
6. Vollstreckungsaufschub;

(1) Eine Kostenfestsetzung, ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist.

(2) Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Kostenfestsetzung gestellt, ist die Festsetzungsverjährung solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist. Werden vor Ablauf der Festsetzungsfrist noch nicht festgesetzte Kosten im Insolvenzverfahren angemeldet, läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ab.

(3) Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(4) Die Festsetzungs- und die Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(5) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
2. Stundung;
3. Eintritt der aufschiebenden Wirkung;
4. Aussetzung der Vollziehung;
5. Sicherheitsleistung;
6. Vollstreckungsaufschub;



# Gesetzblatt

## der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

Jahrgang **2013** Nummer **8**, veröffentlicht am **01.08.2013**

<p>7. eine Vollstreckungsmaßnahme; 8. Anmeldung im Insolvenzverfahren; 9. Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan; 10. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat; 11. Ermittlungen der Selbstverwaltung nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners.</p> <p>(6) Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Absatz 5 genannten Maßnahmen dauert fort, bis :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stundung, die aufschiebende Wirkung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub beendet ist;</li> <li>2. bei Sicherheitsleistungen, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;</li> <li>3. das Insolvenzverfahren beendet ist;</li> <li>4. der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt ist oder hinfällig wird;</li> <li>5. die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird;</li> <li>6. die Ermittlungen des Amtes nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt des Kostenschuldners beendet sind.</li> </ol> <p>Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.</p> <p><b>(8) Die Verjährung von Forderungen aus Schadensersatz und Honorar durch die Annahme von Verträgen aus konkludentem Handeln bemisst sich nach dem „ Vertrag über Schadensersatz und Beraterhonorar, § 9 „ ( siehe Anlage 1 )</b></p>	<p>7. eine Vollstreckungsmaßnahme; 8. Anmeldung im Insolvenzverfahren; 9. Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan; 10. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat; 11. Ermittlungen der Selbstverwaltung nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners.</p> <p>(6) Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Absatz 5 genannten Maßnahmen dauert fort, bis :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stundung, die aufschiebende Wirkung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub beendet ist;</li> <li>2. bei Sicherheitsleistungen, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;</li> <li>3. das Insolvenzverfahren beendet ist;</li> <li>4. der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt ist oder hinfällig wird;</li> <li>5. die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird;</li> <li>6. die Ermittlungen des Amtes nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt des Kostenschuldners beendet sind.</li> </ol> <p>Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.</p>
--	--

### § 21 Unrichtige Sachbehandlung

Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Ämter nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

### § 22 Anfechtung der Kostenentscheidung

[ 02. April 2013 ]

Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung des IstGH's (ICC), bei dem ICC ( International Criminal Court ) in Den Haag angefochten werden.

[ 02. April 2013 ]	[ 30. September 2012 – 01. April 2013 ]
Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung des IstGH's ( <b>ICC</b> ), bei dem <b>ICC ( International Criminal Court )</b> in <b>Den Haag</b> angefochten werden.	Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung des IstGH's, bei dem <b>IstGH</b> in <b>den Haag</b> , angefochten werden.

### § 23 Erhebung von Kosten nach anderen Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz findet auf die Erhebung von Kosten nach anderen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit dort nichts Abweichendes bestimmt ist.

### § 24 Erhebung von Kosten durch die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

[ 02. April 2013 ]

- (1) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT kann für ihre Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten aufgrund von Satzungen oder Verordnungen Kosten erheben.
- (2) Die §§ 2, 3, 4, 5a ; § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 7 bis 16, der § 18, § 19 Abs. 1 und die §§ 20 bis 21 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften der Selbstverwaltung.
- (3) Solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können fehlerhafte Kostenentscheidungen von Amts wegen von den Kostenfestsetzungsamt geändert werden; die Befugnisse des Rechtsaufsichtsamtes bleiben unberührt. Dieses berührt ebenso die Forderungen aus Schadensersatz und Honorar durch die Annahme von Verträgen aus konkludentem Handeln bemisst sich nach dem „ Vertrag über Schadensersatz und Beraterhonorar „ ( siehe Anlage 1 ).

[ 02. April 2013 ]	[ 30. September 2012 – 01. April 2013 ]
(1) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT kann für ihre Amtshandlungen in <u>weisungsfreien Angelegenheiten</u> aufgrund von Satzungen oder Verordnungen Kosten erheben.  (2) Die §§ 2, 3, 4, 5a ; § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 7 bis 16, der§ 18, § 19 Abs. 1 und die §§ 20 bis 21 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Für Stundung, Nieder-schlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kosten-aufkommen gelten die Vorschriften der Selbstverwaltung.  (3) Solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können fehlerhafte Kostenentscheidungen von Amts wegen von den Kostenfestsetzungsamt geändert werden; die Befugnisse des Rechtsaufsichtsamtes bleiben unberührt. <b>Dieses berührt ebenso die Forderungen aus Schadensersatz und Honorar durch die Annahme von Verträgen aus konkludentem Handeln bemisst sich nach dem „ Vertrag über Schadensersatz und Beraterhonorar „ ( siehe Anlage 1 ) .</b>	(1) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT kann für ihre Amtshandlungen in <u>weisungsfreien Angelegenheiten</u> aufgrund von Satzungen oder Verordnungen Kosten erheben.  (2) Die §§ 2, 3, 4 ; § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 7 bis 16, der§ 18, § 19 Abs. 1 und die §§ 20 bis 21 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Für Stundung, Nieder-schlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kosten-aufkommen gelten die Vorschriften der Selbstverwaltung.  (3) Solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können fehlerhafte Kostenentscheidungen von Amts wegen von den Kostenfestsetzungsamt geändert werden; die Befugnisse des Rechtsaufsichtsamtes bleiben unberührt.

# Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT  
Jahrgang **2013** Nummer **8**, veröffentlicht am **01.08.2013**

## § 25 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. der Selbstverwaltung und deren Ämter über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. der Selbstverwaltung und deren Ämter über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,
  3. unzutreffende Angaben über das Vorliegen der Merkmale für die Gewährung von Kosten- oder Gebührenfreiheit macht oder
  4. pflichtwidrig Gebührenmarken nicht verwendet und dadurch Kosten verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Kostenvorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **26.000 EUR**, alternativ **1.000 oz Silber<sup>999/1000</sup>**, geahndet werden.
- (3) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der Täter unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Selbstverwaltung und deren Ämter berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bevor ihm die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben wurde.
- (4) Verwaltungsämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT sind die durch Diese geschaffenen Ämter und Kostenfestsetzungsämter .

## Abschnitt 2

### Benutzungsgebühren und Entschädigungen

#### § 26 Benutzungsgebühren

- (1) Soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, kann die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT Rechtsverordnungen erlassen über die Benutzungsgebühren und Auslagen für Leistungen der Selbstverwaltung, die keine Amtshandlungen sind. Gleiches gilt, wenn die Leistung im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Weisung durch die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, erbracht wird. Soweit in den folgenden Absätzen oder in der Rechtsverordnung nach Satz 1 nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des *Abschnitts 1* entsprechend.
- (2) Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslagen ist, wer die Leistung in Anspruch nimmt. In den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, dass auch derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Leistung vorgenommen wird oder derjenige, der die Benutzungsgebühren und Auslagen gegenüber der leistungserbringenden Stelle schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist nach dem Aufwand der erbrachten Leistung und der Bedeutung der Leistung für deren Empfänger zu bemessen. Für Amtshandlungen, die mit der Erbringung der Leistung in engem Zusammenhang stehen, kann in den Rechtsverordnungen bestimmt werden, dass sie mit der Benutzungsgebühr abgegolten sind.
- (4) In den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, dass Ämter der Selbstverwaltung von der Zahlung von Benutzungsgebühren befreit sind. Benutzungsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, soweit Ämter der Selbstverwaltung, die der Rechtsaufsicht der Selbstverwaltung unterstehen, bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nach Weisung Leistungen der Selbstverwaltung in Anspruch nehmen, und nicht berechtigt sind, die Benutzungsgebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen.
- (5) Für die Teilnahme an Lehrgängen der Selbstverwaltung, deren gegründeten Organisationen oder deren Ämter und der Aus- oder Weiterbildung von Soveränen und Quasi-Soveränen, die der im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen, werden von der Selbstverwaltung Pauschalsätze von Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben. Die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sowie anderer Sonderleistungen und für Sonderveranstaltungen dieser Einrichtungen bleibt unberührt.
- (6) Die Befugnis der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, Gebührenordnungen zu erlassen, bleibt unberührt.

#### § 27 Entschädigungen

Soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, kann die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT Rechtsverordnungen erlassen über die angemessene Entschädigung oder Vergütung der Zeugen, Sachverständigen, Prüfer und sonstigen Personen, die in einem Verwaltungsverfahren tätig werden.

## Abschnitt 3

### Sonstige Vorschriften

#### § 28 Kostenverwaltung, Kostenmarken

- (1) Die Kostenverwaltung steht unter der Leitung der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT.
- (2) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT erlässt die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes. Es kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die von den Ämtern oder Einrichtungen zu erhebenden Kosten und Benutzungsgebühren in Kostenmarken entrichtet werden.
- (3) Verwaltungsvorschriften zur Anwendung einzelner Gebührentatbestände im Kostenverzeichnis erlässt die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT im Benehmen mit den Ämtern.

#### § 29 Anwendung in besonderen Fällen

- (1) Für den Bereich der Justizverwaltung, sofern diese in der Selbstverwaltung gegründet ist und Ihre souveräne Tätigkeit aufgenommen hat, findet der *Abschnitt 1* dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als dieses in Gesetzen oder Rechtsverordnungen ausdrücklich bestimmt ist.

#### § 30 Übergangsvorschrift

[ 02. April 2013 ]

- entfällt -

[ 02. April 2013 ]

[ 30. September 2012 – 01. April 2013 ]

- entfällt -

**Für Amtshandlungen, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes Nr.2 / G-2012 vom 30. September 2012 begonnen oder beendet wurden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes, in der vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes Verwaltungskostengesetz der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT geltenden Fassung vom 30. September 2012, nicht anzuwenden.**

#### § 32 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft

## Artikel 2

( 1 ) Diese Verordnung tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Artikel 3

# **Meldegesetz der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT (MG - SV) vom 01. August 2013**

### *Erster Abschnitt*

#### *Allgemeine Bestimmungen*

##### **§ 1 Aufgaben der Meldeämter**

- (1) Die Meldeämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT registrieren nach Maßgabe dieses Gesetzes die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen (Einwohner), um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Ämter oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldeämter Melderegister. Diese enthalten Daten, die bei den Betroffenen erhoben, von Ämtern und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.
- (3) Die Meldeämter nehmen ferner die ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

##### **§ 2 Meldeämter; Aufsicht**

- (1) Meldeamt / Meldeämter ist die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Aufgaben der Meldeämter sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Fachaufsichtsämter sind die Ämter, die nach der Verordnung der Selbstverwaltung die Rechtsaufsicht ausüben. Das fachliche Weisungsrecht ist unbeschränkt.
- (3) Örtlich zuständig ist
- für die Erfassung meldepflichtiger Vorgänge das Meldeamt, in deren Zuständigkeitsbereich der Vorgang stattfindet;
  - für die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister eines im- und ausländischen Meldeamtes, bei der der Betroffene gemeldet ist oder war. Für die Erteilung erweiterter Melderegisterauskünfte (*§ 32a Abs. 1*) ist ausschließlich das Meldeamt zuständig, bei der der Betroffene gemeldet ist; hat der Betroffene keine Wohnung mehr auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT oder lässt sich seine Wohnung nicht feststellen, ist das ausländische Meldeamt zuständig, bei der er zuletzt gemeldet war.

##### **§ 3 Meldeschein**

- (1) Beim Wohnungswechsel auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT oder bei Zuzug aus dem Ausland auf das territoriale Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT sowie bei Wegzug aus dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT in das Ausland, ist die An- bzw. Abmeldung durch eine Meldebescheinigung gemäß Muster Anlage 1 schriftlich oder elektronisch auszufüllen.

##### **§ 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Meldewesen**

- (1) Die Meldeämter dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit
- dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder
  - der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) entfällt

##### **§ 5 Speicherung von Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichern die Meldeämter im Melderegister folgende Daten der meldepflichtigen Einwohner der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:
- Familiennamen,
  - Vornamen, unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufname),
  - frühere Namen,
  - Doktorgrad,
  - Ordensnamen/Künstlernamen,
  - Tag und Ort der Geburt,
  - Geschlecht,
  - gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
  - Staatsangehörigkeiten,
  - rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
  - gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, gegebenenfalls Wohnungsnummern; bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT und Ausland,
  - Tag des Ein- und Auszugs,
  - Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort



# Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT  
Jahrgang **2013** Nummer **8**, veröffentlicht am **01.08.2013**

- der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
- 14. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
- 15. minderjährige Kinder (Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Sterbetag),
- 16. Ausstellungsamt, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises oder Passes oder Passersatzes,
- 17. Übermittlungssperren,
- 18. Sterbetag und -ort.

(2) Außer den in **Absatz 1** genannten Daten speichern die Meldeämter im Melderegister der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

1. für die Mitwirkung bei der Durchführung von allgemeinen Wahlen in der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT und allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren die Tatsache, dass der Betroffene von der Wahlberechtigung oder von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
2. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten die hierfür erforderlichen steuerrechtlichen Daten (Steuerklasse, Freibeträge, rechtliche Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer Religionsgesellschaft, dauerndes Getrenntleben, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Stiefeltern),
3. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Identitätsausweisen der Selbstverwaltung die Tatsache, dass Identitätsausweisversagungsgründe vorliegen, ein Identitätsausweis versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. (1) des „Gesetzes über Ausweise“, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2012 [GBl-2012, Nr.2, Abs. 1 c], in der jeweils geltenden Fassung, getroffen worden ist,
4. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Pässen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 7 Abs.1 des „Pass-Gesetzes (PaßG-SV)“, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 2013 [GBl-2013, Nr.8, Artikel 5 und 6], in der jeweils geltenden Fassung, getroffen worden ist,
  5. für die Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Ämter und sonstiger öffentlicher Stellen auf zwei Jahre befristete Suchvermerke (Datum der Anfrage, anfragende Stelle),
  6. für die Mitwirkung bei staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren die Tatsache, dass nach § 29 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) in der im Gesetzblatt (GBl-2012, Nr. 2, Abs.1d) veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung, kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
  7. für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Amt mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,
  8. für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein in der jeweils geltenden Fassung, erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Amt mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung.

#### § 6 Erhebung von Daten

(1) Bei der Anmeldung nach § 10 Abs. 1 und beim Wechsel der Hauptwohnung nach § 12 Abs. 4 Satz 2 werden die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 und Abs. 2 Nr. 2, bei der Abmeldung nach § 10 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6, 7 und 9 bis 13 genannten Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise erhoben.

(2) Außer den in **Absatz 1** genannten Daten dürfen bei der Anmeldung nach § 10 Abs. 1 folgende Daten erhoben werden:

1. für die Anforderung des Familienbuches die Tatsache, dass ein Familienbuch auf Antrag angelegt wurde. Die Meldeämter dürfen diese Daten nur so lange speichern, wie dies zur ordnungsgemäßen Übermittlung der Daten erforderlich ist.

#### § 7 Ordnungsmerkmale

(1) Die Meldeämter dürfen zur automatisierten Führung des Melderegisters interne Ordnungsmerkmale verwenden.

(2) Die Meldeämter dürfen mit den Empfängern regelmäßiger Datenübermittlungen Identifikationsmerkmale vereinbaren.

(3) Zur Bildung der internen Ordnungsmerkmale nach **Absatz 1** und der Identifikationsmerkmale nach **Absatz 2** dürfen nur die in § 5 Abs. 1 genannten Daten verwendet werden. Sie dürfen nicht erhoben werden und sind dem Betroffenen auf dessen Verlangen mitzuteilen.

(4) Interne Ordnungsmerkmale nach **Absatz 1** dürfen nicht übermittelt werden. Identifikationsmerkmale nach **Absatz 2** dürfen nur dem jeweiligen Empfänger der regelmäßigen Datenübermittlung übermittelt werden.

#### § 8 Zweckbindung der Daten

(1) Die Meldeämter dürfen die nach § 5 Abs. 2 gespeicherten Daten nur für die dort genannten Zwecke verarbeiten. Dies gilt nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 bis 4 nicht für die Übermittlung der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 und 8 genannten Daten.

(2) Die Meldeämter haben die in § 5 Abs. 2 genannten Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, dass sie nur nach Maßgabe des Absatzes 1 verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 5 Abs. 1 genannten Daten verarbeitet werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

#### § 9 Meldegeheimnis

(1) Wer bei einer Meldebehörde oder einer Stelle, die im Auftrag der Meldeamt handelt, beschäftigt ist, darf personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten oder sonst verwenden.

(2) Die in **Absatz 1** genannten Personen sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten nach **Absatz 1** sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten und auf deren Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Die Meldeämter haben die in den Melderegistern gespeicherten Meldedaten nach dem Stand der Technik gegen elektronische Angriffe von außen zu schützen.

# Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT  
Jahrgang 2013 Nummer 8, veröffentlicht am 01.08.2013

## Zweiter Abschnitt Meldepflichten

### Erster Unterabschnitt Allgemeine Meldepflicht

#### **§ 10 An- und Abmeldung**

(1) Wer eine Wohnung auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT bezieht, hat sich innerhalb von vier Wochen bei der zuständigen Meldeamt anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb von vier Wochen bei der zuständigen Meldeamt abzumelden, wenn er

1. seinen Aufenthalt im Ausland nimmt,
2. lediglich eine von mehreren Wohnungen, für die er auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gemeldet ist, aufgibt, ohne eine neue Wohnung zu beziehen, oder
3. nicht innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Wohnung auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT bezieht.

(3) Die Pflicht zur An- oder Abmeldung obliegt demjenigen, der eine Wohnung bezieht oder aus einer Wohnung auszieht. Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr obliegt diese Pflicht demjenigen, dessen Wohnung die Personen beziehen oder aus dessen Wohnung sie ausziehen. Ist für eine Person ein Pfleger oder Betreuer bestellt, dessen Aufgabenkreis die Aufenthaltsbestimmung umfasst, obliegt diesem die Meldepflicht.

(4) Meldepflichtige Personen, für die eine Vorsorgevollmacht besteht, können sich durch eine hierzu bevollmächtigte natürlichen Person vertreten lassen; hierbei muss die Bevollmächtigung durch Vorlage einer, durch einen in- oder ausländischen Notar, oder einer in- oder ausländischen befähigten Person des beurkundenden Standes beurkundeten, beglaubigten Generalvollmacht oder Apostille nachgewiesen werden.

(5) Neugeborene, die auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT geboren werden, brauchen nicht angemeldet zu werden, wenn sie in die Wohnung der Eltern oder eines Elternteiles aufgenommen werden.

#### **§ 11 Begriff der Wohnung**

Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe, ausgenommen die in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Binnen- und Seeschiffe, sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

#### **§ 12 Haupt- und Nebenwohnungen**

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; Leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die vorwiegend benutzte Wohnung die Hauptwohnung.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT.

(4) Der Meldepflichtige hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen nach Absatz 1 er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. Ändern sich die für die Bestimmung der Hauptwohnung nach Absatz 2 maßgebenden Umstände, so hat der Meldepflichtige dies der Meldeamt der neuen Hauptwohnung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 13 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht**

(1) Der Meldepflichtige hat einen Meldeschein vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und bei dem Meldeamt abzugeben und den Identitätsausweis oder Reisepass der Selbstverwaltung vorzulegen, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Hat das Meldeamt für die Anmeldung einen Internet-Zugang eröffnet, kann sich der Meldepflichtige durch die Übermittlung der angeforderten Angaben unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über diesen Zugang anmelden. Der Zugang muss eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung der übermittelten Daten sicherstellen. Das Meldeamt hat den Namen des Signaturschlüssel-Inhabers und die Gültigkeit des qualifizierten Zertifikats zu überprüfen. Die Anmeldung mittels qualifizierter elektronischer Signatur über den Zugang nach Satz 2 ist unzulässig, wenn der Meldepflichtige

- a) aus dem Ausland zuzieht oder
- b) bei der Anmeldung anstelle des Namens ein Pseudonym in einem qualifizierten Zertifikat verwendet.

(2) Die Meldepflicht ist abweichend von Absatz 1 erfüllt, wenn

1. die Meldeamt dem Meldepflichtigen die von ihm zu fordernden Angaben schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis gibt (vorausgefüllter Meldeschein) und
2. der Meldepflichtige die Angaben auf ihre Richtigkeit prüft, unzutreffende Angaben korrigiert, fehlende Angaben ergänzt und diesen Meldeschein unterschrieben oder elektronisch mit einer qualifizierten Signatur versehen an das Meldeamt übermittelt.

(3) Für den vorausgefüllten Meldeschein gibt der Meldepflichtige Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie die letzte Wohnanschrift an. Diese Daten darf das Meldeamt (Zuzugsmeldeamt) dem Meldeamt des letzten Wohnortes (Wegzugsmeldeamt) übermitteln, um die Daten anzufordern. Die Wegzugsmeldeamt übermittelt die angeforderten Daten nach den für sie geltenden melderechtlichen Bestimmungen unverzüglich an die Zuzugsmeldeamt.

(4) Angehörige einer Familie oder einer Lebenspartnerschaft mit denselben Zugangsdaten (Tag des Zuzugs sowie frühere und gegenwärtige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn einer der volljährigen Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt oder die Angaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn der Meldepflichtige versichert, zum Empfang der Daten der übrigen Meldepflichtigen berechtigt zu sein. Er ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung strafbewehrt ist.

(5) Der Meldepflichtige erhält eine schriftliche oder elektronische Meldebestätigung.

(6) Die Abmeldung erfolgt durch Abgabe eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Abmeldescheins. Gibt das Meldeamt dem Meldepflichtigen aus den von ihr gespeicherten Daten einen vorausgefüllten Abmeldeschein schriftlich zur Kenntnis, ist die Abmeldepflicht erfüllt, wenn der Meldepflichtige die Angaben auf ihre Richtigkeit prüft, unzutreffende Angaben korrigiert, fehlende Angaben ergänzt und den aktualisierten vorausgefüllten Abmeldeschein unterschreibt. Absatz 5 gilt entsprechend.

(6a) Der Meldepflichtige kann eine andere geeignete Person mit der Abgabe des Meldescheins beauftragen.

(7) Für die Ausgabe der Meldescheine, die Bearbeitung der An- oder Abmeldung sowie die Erteilung der Meldebestätigung werden Kosten nicht erhoben.



# Gesetzblatt

## der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

Jahrgang **2013** Nummer **8**, veröffentlicht am **01.08.2013**

### § 14 Sonstige Pflichten

Soweit es für die Aufgaben der Meldeämter erforderlich ist, hat auf Verlangen der Meldeämter

1. der Meldepflichtige
  - a) dem Meldeamt die zur An- oder Abmeldung erforderlichen Auskünfte zu geben und die zum Nachweis seiner Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
  - b) persönlich zu erscheinen,
2. der Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder deren Beauftragte Auskunft darüber zu geben, welche Personen bei ihnen wohnen oder gewohnt haben.

Bei Binnenschiffern oder Seeleuten (§ 15) trifft die Pflicht nach Satz 1 Nr. 2 den Schiffs-eigner oder den Reeder. Im Falle von Satz 1 Nr. 1 Buchst. a gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

### § 15 Binnenschiffer und Seeleute

(1) Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT eingetragen ist, hat sich bei der Meldeamt des Heimatortes des Schiffes anzumelden. § 10 Abs. 2, §§ 13 und 14 Satz 1 Nr. 1 gelten entsprechend.

Die Meldung kann auch bei einer anderen Meldeamt zur Weiterleitung an die zuständige Meldeamt erfolgen.

(2) Der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, das Wappen Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT zu führen, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausstellungsverhältnisses anzumelden und bei Beendigung abzumelden.

Zuständig ist das Meldeamt am Sitz des Reeders. Die zu meldenden Personen haben dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Die Meldepflicht nach Absätzen 1 und 2 besteht nicht für Personen, die für eine andere Wohnung auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gemeldet sind.

### § 16 Ausnahmen

(1) Solange jemand für eine andere Wohnung auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gemeldet ist, werden Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 nicht begründet, wenn er

1. für nicht länger als sechs Monate eine weitere Wohnung bezieht,

(2) Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 werden ferner nicht begründet, wenn jemand, der sonst im Ausland wohnt, für nicht länger als vier Monate das auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT zuzieht. Wer bei Ablauf dieser Frist nicht aus der Wohnung ausgezogen ist, hat sich innerhalb von vier Wochen bei der Meldeamt der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT anzumelden (§ 10 Abs. 1).

### § 17 Befreiungen

Von der Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 und 2 sind befreit:

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben,
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist. Die Befreiung nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit besteht.

## Zweiter Unterabschnitt

### Besondere Meldepflichten

#### § 18 Beherbergungsstätten

(1) Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), aufgenommen wird, unterliegt nicht den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2, solange er für eine andere Wohnung auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gemeldet ist und sein Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten noch nicht überschritten hat. Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb von vier Wochen anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von vier Monaten überschreitet.

(2) Die beherbergten Personen haben am Tage der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen, zu unterschreiben und mit ihrem Identitätsausweis, Pass oder Passersatz dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten vorzulegen. Ehegatten oder Lebenspartner können einen gemeinsamen Meldeschein verwenden, der von einem von ihnen handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben ist. Minderjährige Kinder sind nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Mitreisenden der Zahl nach anzugeben. Nimmt eine nach Satz 1 angemeldete Person innerhalb eines Jahres erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte, genügt es, wenn sie einen mit den Angaben nach § 19 Abs. 2 versehenen Meldeschein eigenhändig unterschreibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(4) Absatz 2 gilt nicht für die Aufnahme in

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen,
2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder oder deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen,
4. Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

#### § 19 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die beherbergten Personen ihre Verpflichtung nach § 18 Abs. 2 erfüllen. Legt die beherbergte Person trotz Aufforderung keinen Ausweis vor, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

(2) Im Meldeschein sind anzugeben:

1. Familiennamen,
2. frühere Familiennamen,
3. Rufname,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Anschrift, gegebenenfalls Anschrift der Hauptwohnung,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Tag der Ankunft.

Bei der Entgegennahme des Meldescheins hat der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter diese Angaben mit dem vorgelegten Ausweis zu vergleichen und



gegebenenfalls Abweichungen zu vermerken.

(3) Die ausgefüllten Meldescheine sind durch den Leiter der Beherbergungsstätte oder seinen Beauftragten aufzubewahren und vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern.

(4) Das Meldeamt kann verlangen, dass ihnen die ausgefüllten Meldescheine zur Einsichtnahme vorgelegt oder übermittelt werden, soweit dies nach ihrer Feststellung zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten oder von Unfallopfern erforderlich ist.

(5) Die Meldescheine sind nach Ablauf des auf die Ankunft folgenden Kalenderjahres zu vernichten, sofern sie nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften länger aufbewahrt werden.

#### **§ 20 Krankenhäuser und Heime**

(1) Wer in ein Krankenhaus, ein Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dient, aufgenommen wird, unterliegt nicht den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2, solange er für eine andere Wohnung auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gemeldet ist. Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb von vier Wochen anzumelden (§ 10 Abs. 1), sobald sein Aufenthalt die Dauer von vier Monaten überschreitet. Für Personen, die ihrer Meldepflicht nicht selbst nachkommen können, ist der Leiter der Einrichtung oder sein Beauftragter meldepflichtig; § 10 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Der Leiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung oder sein Beauftragter ist verpflichtet, die aufgenommenen Personen unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. An die Stelle des Verzeichnisses können sonstige Unterlagen der in Absatz 1 genannten Einrichtungen treten. Die aufgenommenen Personen haben dem Leiter der Einrichtung oder seinem Beauftragten die hierfür nach Absatz 3 erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Im Verzeichnis sind anzugeben:

1. Familiennamen,
2. frühere Familiennamen,
3. Rufname,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift, gegebenenfalls Anschrift der Hauptwohnung,
7. Tag der Aufnahme und Tag der Entlassung.

(4) Die Meldeämter können verlangen, dass ihnen aus dem Verzeichnis Auskunft über die in Absatz 3 genannten Daten erteilt wird, soweit dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Strafverfolgung oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.

(5) Die Verzeichnisse nach Absatz 2 Satz 1 sind nach Ablauf des auf die Entlassung folgenden Kalenderjahres zu vernichten. Nach Ablauf dieser Frist darf Auskunft nach Absatz 4 nicht mehr erteilt werden.

#### **§ 21 Zweckbindung der Daten**

Die nach den §§ 18 bis 20 erhobenen Daten dürfen nur von den Meldeämtern verarbeitet werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr, in den Fällen des § 20 zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Strafverfolgung oder zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern erforderlich ist.

### **Dritter Abschnitt** **Schutzrechte**

#### **§ 22 Schutzwürdige Interessen des Betroffenen**

Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung von Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Bearbeitung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

#### **§ 23 Rechte des Betroffenen**

(1) Der Betroffene hat gegenüber der Meldeamt nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 24),
2. Fortschreibung des Melderegisters, wenn es unrichtig oder unvollständig ist (§ 25),
3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese Daten zur Erfüllung der der Meldeamt obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder die Speicherung unzulässig war (§ 26),
4. Widerspruch gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung seiner Daten (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 32 Abs. 4 Satz 4, § 33 Abs. 4 Satz 1),
5. Beteiligung bei erweiterten Melderegisterauskünften (§ 32a Abs. 1 Satz 3),
6. Eintragung einer Auskunftssperre (§ 34).

Kosten werden in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 6 nicht erhoben.

(2) Der Betroffene hat nach Maßgabe der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT ein Recht auf

1. Sperrung seiner Daten,
2. Schadensersatz.

(3) Dem Betroffenen ist auf Antrag zum Nachweis der zu seiner Person gespeicherten Daten eine Bescheinigung zu erteilen. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 24 Auskunft an den Betroffenen**

(1) das Meldeamt hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf die Herkunft der Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von Datenübermittlungen. Auf dieses Recht hat das Meldeamt den Betroffenen bei der Anmeldung hinzuweisen. Sie bestimmt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung und Einsichtnahme nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunft kann auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach der Verordnung über Wappen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT VO-2012, Nr.2 vom 01.März 2012 zu führen. § 32 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Die Auskunft unterbleibt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldeämter liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT Nachteile bereiten würde,
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurückerlangen muss.

(4) Die Auskunft unterbleibt ferner,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in ein Personenstandsregister nicht gestattet werden darf,

(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldeamt von Verfassungsschutzämtern, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, sofern Sie gegründet und über umfassende gesetzliche Befugnissen verfügen, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(6) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Generalbevollmächtigten der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT wenden kann.

(7) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist sie auf Verlangen der in Absatz 6 Satz 2 bezeichneten Stelle zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige Landesamt im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit der Selbstverwaltung oder eines Ihrer territorialen Gebiete gefährdet würde. Die Mitteilung des Generalbevollmächtigten der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

#### **§ 25 Fortschreibung des Melderegisters**

(1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat es das Meldeamt von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Der Betroffene soll vorher gehört und im Falle der Fortschreibung unterrichtet werden.

(2) Von der Fortschreibung des Melderegisters sind die Stellen zu verständigen, denen die Daten regelmäßig übermittelt wurden.

(3) Liegen dem Meldeamt bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohner konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(4) Die in Absatz 2 genannten Datenempfänger haben, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, das Meldeamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Sonstige öffentliche Stellen, denen auf ihr Ersuchen Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldeämter bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Absatz 3 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

#### **§ 26 Löschung und gesonderte Aufbewahrung von Daten**

(1) das Meldeamt hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig war oder
2. ihre Kenntnis zur Erfüllung der der Meldeamt obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(2) das Meldeamt hat die Daten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6 bis 8 unverzüglich nach dem Wegzug des Einwohners und der Auswertung der Rückmeldung oder dem Tod des Einwohners zu löschen. Daten nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 sind unverzüglich nach der Übermittlung an die Suchdienste zu löschen.

(3) das Meldeamt hat die Daten nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und 14 bis 16 sowie Abs. 2 Nr. 2 mit Ablauf des auf den Wegzug oder den Tod des Einwohners folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(4) das Meldeamt hat die übrigen Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners nach Ablauf von zehn Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. Die gesondert aufzubewahrenden Daten dürfen mit Ausnahme der Daten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 11, 12 und 18 sowie nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 29 Abs. 4 genannten Ämter oder für Wahlzwecke oder für die Durchführung eines staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 erforderlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.

(5) Ist die Löschung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und der Absätze 2 und 3 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so kann die Löschung durch die gesonderte Aufbewahrung nach Absatz 4 ersetzt werden.

#### **§ 27 Übernahme von Daten in das zuständige kommunale Archiv**

Vor Löschung der Daten oder nach Ablauf der in § 26 Abs. 4 Satz 1 bestimmten Frist sind die Daten dem zuständigen kommunalen Archiv zur Übernahme anzubieten. Dies gilt nicht, wenn die Speicherung unzulässig war. Übernommene Daten sind nach Maßgabe der archivrechtlichen Vorschriften zu verwahren.

### **Vierter Abschnitt** **Datenübermittlung**

#### **§ 28 Regelmäßige Datenübermittlung zwischen den Meldeämtern**

(1) Hat sich ein Einwohner bei einem Meldeamt angemeldet, hat diese das bisher zuständige Meldeamt und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldeämter unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung, durch elektronische Datenübermittlung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 genannten Daten zu unterrichten (Rückmeldung). Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT zuständige Meldeamt zu unterrichten.

(2) Die bisher zuständige Meldeamt hat die übermittelten Daten unverzüglich zu verarbeiten und das Meldeamt der neuen Wohnung über die in § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 5 bis 8 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. Die Meldenummer ist anzugeben.



# Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT  
Jahrgang **2013** Nummer **8**, veröffentlicht am **01.08.2013**

(3) Werden die in § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 6 und 8 bezeichneten Daten fortgeschrieben, sind die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldeämter zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(4) In den Fällen des § 34 Abs. 1 und 2 hat das zuständige Meldeamt unverzüglich die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldeämter zu unterrichten. Dies gilt auch für die Aufhebung einer Auskunftsperre.

(5) Für das Verfahren ist die elektronische Datenübermittlung (Datenübertragung) zwischen den Meldeämtern der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT entsprechend anzuwenden, soweit eine Rechtsverordnung nach § 36 Nr. 6 keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Soweit aufgrund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 vor.

## § 29 Datenübermittlung an Ämter und sonstige öffentliche Stellen

(1) das Meldeamt der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT darf einem anderen Amt oder sonstigen öffentlichen Stelle in der BRD aus dem Melderegister folgende Daten von Einwohnern übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Kennzeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnungen, gegebenenfalls Wohnungsnummern, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT,
7. Tag des Ein- und Auszugs,
8. Tag und Ort der Geburt,
9. Geschlecht,
10. gesetzliche Vertreter,
11. Staatsangehörigkeiten,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.

Werden diese Daten für eine Personengruppe listenmäßig oder in sonst zusammengefasster Form übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden. Für Übermittlungen an Ämter und sonstige öffentliche Stellen

1. in anderen Staaten der sogenannten Europäischen Union,
2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften

im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, gilt Satz 1 nach den für diese Übermittlungen geltenden Gesetzen und Vereinbarungen. Den in Absatz 4 bezeichneten Ämter darf das Meldeamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 16 übermitteln. Die Daten dürfen auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht, keine Übermittlungssperre nach § 30 Abs. 2 Satz 3 oder § 34 Abs. 1 oder 2 vorliegt und die datenschutzrechtlichen Anforderungen des § 32 Abs. 2 Satz 2 gewährleistet sind.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 14 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 5 Abs. 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Ämter oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten oder Hinweise zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten oder Hinweise beim Betroffenen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten oder Hinweise erforderlich sind, abgesehen werden muss.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 trägt das Meldeamt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, prüft das Meldeamt nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, sofern nicht im Einzelfall Anlass zu weitergehender Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. Im Übrigen trägt der Empfänger die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung.

(4) Wird das Meldeamt von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Zollfahndungsdienst, dem Generalbundesanwalt, einem Landesamt für Verfassungsschutz, einer Staatsanwaltschaft, einer Justizvollzugsanstalt, einem Finanzamt als Steuerstraßverfolgungsamt oder einer Polizeidienststelle eines Staates oder eines vereinigten Wirtschaftsgebietes um Übermittlung von Daten oder Hinweisen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Ämter liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung der Übermittlungsvoraussetzungen durch das Meldeamt nicht. Der Empfänger hat bei der Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.

(5) Regelmäßige Datenübermittlungen an Ämter oder sonstige öffentliche Stellen sind nur zulässig, soweit dies durch das Recht der Selbstverwaltung unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Empfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist. Regelmäßige Datenübermittlungen an das territoriale Gebiet der Selbstverwaltung, dem das Meldeamt angehört, sind zulässig, soweit die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und deren Einrichtung oder wesentliche Änderung der oberen Fachaufsichtsamt unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen und der zu übermittelnden Daten schriftlich angezeigt wurde.

(6) Der Empfänger darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die ihm übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. In den Fällen des § 34 Abs. 1 und 2 ist eine Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten oder weitergegebenen Daten nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen ausgeschlossen werden kann.

(7) Für die Weitergabe von Daten und das Bereithalten von Daten zur Einsichtnahme innerhalb der Verwaltungseinheit, der das Meldeamt angehört, gelten die Absätze 1, 2 und 6 sowie § 25 Abs. 2 und 4 entsprechend.



**§ 30 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

(1) das Meldeamt übermittelt einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft auf Antrag unter den in § 29 Abs. 1 genannten Voraussetzungen folgende Daten ihrer Mitglieder:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Kennzeichnung des Rufnamens,
3. frühere Familiennamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeiten,
9. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT,
10. Tag des Ein- und Auszugs,
11. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht, bei Verheirateten oder Lebenspartnern auch Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft,
12. Zahl der minderjährigen Kinder,
13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.

§ 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf das Meldeamt folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Kennzeichnung des Rufnamens,
3. Tag der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
6. Übermittlungssperren,
7. Sterbetag,
8. Anschrift des Ehegatten.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Betroffene kann der Übermittlung seiner Daten widersprechen. Der Betroffene ist bei der Anmeldung nach § 10 Abs. 1 auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.

(3) Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

(4) § 29 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

**§ 30a Datenübermittlung an die Rundfunkanstalten der BRD**

(1) das Meldeamt darf den Rundfunkanstalten und der von ihm beauftragten Stelle zum Zwecke der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkgebühren im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes folgende Daten volljähriger Einwohner nicht übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. gegenwärtige und letzte frühere Anschriften der Hauptwohnung und Nebenwohnungen,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
8. Sterbetag.

(2) Die Daten aus der Zeit der Zugehörigkeit als PERSONAL der BRD dürfen nicht verarbeitet werden, um Beginn und Ende der Rundfunkgebührenpflicht sowie die Landesrundfunkanstalt der BRD, der die Gebühr zusteht, zu ermitteln. Die Rundfunkanstalten der BRD und die von ihm beauftragte Stelle haben durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Kenntnisnahme nur durch berechtigte Bedienstete zur Aufgabenerfüllung erfolgt und dass nicht mehr benötigte Daten unverzüglich gelöscht werden, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Übermittlung.

**§ 31 Datenübermittlung an den Suchdienst**

das Meldeamt der Selbstverwaltung übermittelt dem Suchdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes der BRD bezeichneten Gebieten stammen, folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Kennzeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. Anschrift vom 1. September 1939,
7. Übermittlungssperren.

**§ 32 Einfache Melderegisterauskunft an Private**

(1) das Meldeamt darf anderen als den in §§ 24 und 29 bezeichneten Personen und Stellen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften einzelner bestimmter Einwohner auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung übermitteln (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlichbezeichneter Einwohner beantragt.

(2) Einfache Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der aufgrund von § 5 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und

# Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT  
Jahrgang 2013 Nummer 8, veröffentlicht am 01.08.2013

3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten Daten gewährleisten. Die dem Meldeamt überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(3) Die einfache Melderegisterauskunft nach den Absätzen 1 und 2 unterbleibt, wenn für das Meldeamt Grund für die Annahme besteht, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

(4) Einfache Melderegisterauskünfte können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Für die elektronische Darstellung der Meldedaten ist die inhaltliche Satzbeschreibung einzuhalten. Die Eröffnung des Zugangs ist öffentlich bekannt zu machen. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Die Betroffenen sind spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften durch einmalige öffentliche Bekanntmachung und bei jeder Anmeldung auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Die Antwort an den Antragsteller ist zu verschlüsseln. Absatz 3 findet keine Anwendung.

(5) Der automatisierte Abruf über das Internet kann auch über das Kernmelderegister erfolgen. Absatz 4 Satz 1, 2, 4, 6 und 7 gilt entsprechend. Das Amt für die Datenverarbeitung der Selbstverwaltung hat spätestens einen Monat vor der Freischaltung des Kernmelderegisters für die einfache Melderegisterauskunft auf den Seiten der WWW - Internetpräsenzseite der Selbstverwaltung auf das Widerspruchsrecht bei dem Meldeamt des Wohnorts nach Absatz 4 Satz 5 und auf das Auskunftsrecht nach § 24 hinzuweisen.

(6) das Meldeamt kann die Melderegisterauskunft mit Auflagen versehen.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Auskünfte an Unternehmen der Souveräne, die am Wettbewerb teilnehmen.

## § 32a Erweiterte Melderegister- und Gruppenauskunft an Private

(1) Soweit der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm die Meldeamt über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten hinaus Auskunft über

1. Tag und Ort der Geburt,
2. frühere Namen,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
4. Vor- und Familienname sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. frühere Anschriften,
7. Tag des Ein- und Auszugs,
8. gesetzliche Vertreter,
9. Sterbetag und -ort

eines einzelnen bestimmten Einwohners auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung erteilen (erweiterte Melderegisterauskunft). Ein berechtigtes Interesse liegt nur vor, wenn es dem Antragsteller nicht zugemutet werden kann, die Daten selbst bei dem Betroffenen zu erheben. das Meldeamt hat den Betroffenen vor der Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft zu hören und im Falle der Erteilung unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Dateneempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft macht.

(2) das Meldeamt hat dem Eigentümer der Wohnung auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung und, wenn dieser nicht Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen.

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner der Selbstverwaltung (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen folgende Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht.

Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu einer Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. gesetzliche Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift),
5. Alter,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. Anschriften.

(4) Melderegisterauskünfte nach den Absätzen 1 bis 3 darf der Empfänger ohne Einwilligung des Meldeamts Dritten nicht zugänglich machen und nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm erteilt wurden. das Meldeamt hat den Empfänger bei der Erteilung der Auskunft hierauf hinzuweisen.

(5) Für Melderegisterauskünfte nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 32 Abs. 3, 6 und 7 entsprechend.

## § 33 Veröffentlichung von Daten; Widerspruchsrecht

(1) das Meldeamt darf Namen, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an Presse, Rundfunk oder andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 70. Oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen. § 32 Abs. 6 und § 32a Abs. 4 sind anzuwenden.

(3) das Meldeamt darf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der volljährigen Einwohner in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken veröffentlichen und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln. § 32 Abs. 6 und § 32a Abs. 4 sind anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit der Betroffene ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne von § 20 Abs. 1 gemeldet ist, eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene der Auskunftserteilung, der Veröffentlichung oder der Übermittlung seiner



# Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT  
Jahrgang **2013** Nummer **8**, veröffentlicht am **01.08.2013**

Daten widerspricht.

Auf das Widerspruchsrecht hat das Meldeamt hinzuweisen

1. in den Fällen der Absätze 1 bis 3 bei der Anmeldung und zusätzlich
2. in den Fällen des Absatzes 2 mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung,
3. in den Fällen des Absatzes 3 spätestens zwei Monate vor der Veröffentlichung oder Übermittlung durch öffentliche Bekanntmachung; dabei kann für die Ausübung des Widerspruchsrechts eine Frist bestimmt werden, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

#### **§ 34 Auskunftssperre**

(1) Liegen Tatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat das Meldeamt auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft an Private (§§ 32 und 32a) ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in ein Personenstandsregister der Selbstverwaltung nicht gestattet werden darf.

(3) Die Auskunftssperre gilt nur für die Wohnung auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung, für die sie beantragt wurde; sie endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres und kann auf Antrag verlängert werden. Die Auskunftssperre ist unverzüglich zu löschen, wenn die Frist des Satzes 1 abgelaufen ist. Der Betroffene ist auf die Dauer der Auskunftssperre und die anschließende Löschung hinzuweisen.

#### **Fünfter Abschnitt**

#### **Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 35 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich oder einen anderen für eine Wohnung anmeldet, die er oder der andere nicht bezieht,
2. sich oder einen anderen für eine Wohnung abmeldet, in der er oder der andere weiterhin wohnt,
3. die Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 oder 2, § 12 Abs. 4 Satz 2, § 13 Abs. 1 bis 3 oder 6, § 15 oder § 18 Abs. 2 und 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
4. als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als dessen Beauftragter seine Pflichten nach § 19 Abs. 1 bis 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
5. als Leiter eines Krankenhauses oder einer anderen in § 20 Abs. 1 genannten Einrichtung oder als dessen Beauftragter seine Pflichten nach § 20 Abs. 2 und 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. interne Ordnungsmerkmale oder Identifikationsmerkmale entgegen § 7 Abs. 3 und 4 erhebt oder übermittelt,
2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen die Erteilung einer Auskunft nach § 32a Abs. 1 oder 3 zu erwirken,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 32 Abs. 6, § 32a Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 6, § 33 Abs. 1 Satz 3, § 33 Abs. 2 Satz 3 oder § 33 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 32a Abs. 4 Satz 1 eine Melderegisterauskunft ohne Einwilligung der Meldeämter für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet oder einem Dritten zugänglich macht,
5. entgegen § 33 Abs. 1 Satz 4 die Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig löscht.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Strafe aus Edelmetall mit bis zu 10 Unzen Silber, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit einer Strafe aus Edelmetall mit bis zu 100 Unzen Silber geahndet werden.

(4) Die Ämter im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Meldeämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT.

#### **§ 36 Rechtsverordnungen**

Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Muster
  - a) der Mitteilungen über die Änderung der Hauptwohnung nach § 12 Abs. 4 Satz 2,
  - b) der Meldescheine nach § 13 Abs. 1, 2 und 6 sowie § 19,
  - c) der Meldebestätigungen nach § 13 Abs. 5 und
  - d) die amtliche Form und das Verfahren nach § 32 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 sowie § 24 Abs. 2 Satz 3 zu bestimmen,
2. die Aufbewahrung und Vernichtung der Meldescheine und der nach § 20 Abs. 2 zu führenden Verzeichnisse zu regeln,
3. das Verfahren der Löschung und der gesonderten Aufbewahrung nach § 26 und § 29 Abs. 4 Satz 3 zu regeln,
4. die regelmäßige Übermittlung
  - a) der in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Daten durch Weitergabe zuzulassen oder vorzuschreiben, soweit die in § 29 Abs. 1 oder 2 oder § 30 genannten Voraussetzungen erfüllt sind oder sie nach § 33 Abs. 2 bis 4 veröffentlicht werden dürfen,
5. die sonstige Nutzung von Daten zuzulassen, die nach § 33 Abs. 2 bis 4 veröffentlicht werden dürfen,
6. das Rückmeldeverfahren zwischen den Meldeämtern (§ 28), einschließlich der Anmeldung mittels eines vorausgefüllten Meldescheins (§ 13 Abs. 2 und 3), insbesondere den Verzicht auf technische Standards, falls die Gemeinden ein

# Gesetzblatt

## der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

Jahrgang **2013** Nummer **8**, veröffentlicht am **01.08.2013**

bestimmtes sicheres Verwaltungsnetz nutzen und die Gewährleistung der Vorgaben der Selbstverwaltung in diesen Fällen, die Verschlüsselung der Daten innerhalb des sicheren Netzes und die Einrichtung sowie den Betrieb der für die Kommunikation der Meldeämter notwendigen Infrastruktur zu regeln.

### § 37 Kostenverwaltung, Kostenmarken

- (1) Die Kostenverwaltung steht unter der Leitung der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT.
- (2) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT erlässt die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes. Es kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die von den Ämtern oder Einrichtungen zu erhebenden Kosten und Benutzungsgebühren in Kostenmarken entrichtet werden.
- (3) Verwaltungsvorschriften zur Anwendung einzelner Gebührentatbestände im Kostenverzeichnis erlässt die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT im Benehmen mit den Ämtern.

### § 38 Anwendung in besonderen Fällen

- (1) Für den Bereich der Justizverwaltung, sofern diese in der Selbstverwaltung gegründet ist und Ihre souveräne Tätig aufgenommen hat, findet der Abschnitt 1 dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als dieses in Gesetzen oder Rechtsverordnungen ausdrücklich bestimmt ist.

### § 39 Übergangsvorschrift

- (1) Für Amtshandlungen, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes Nr.3 / G-2013 vom 01. August 2013 begonnen oder beendet wurden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes, in der vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes *Meldegesetz ( MG-SV ) der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT* geltenden Fassung vom 01. August 2013, nicht anzuwenden.
- (2) Artikel 2 , Artikel 6 und 7 der Verfassung der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT [ 03-Verf-2012 ] bleiben unberührt.

### § 40 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit der formalen Abmeldung der natürlichen Person – Limant, Dirk Per - aus dem rechtlichen Einflüßbereiches des Wirtschaftsgebietes der BRD, bei einem Meldeamt oder einer Meldebehörde des Wirtschaftsgebietes der BRD, durch eine schriftlich, bestätigte Abmeldung gemäß Formblatt, und / oder mit der formalen Anmeldung der natürlichen Person – Limant, Dirk Per - bei einem Meldeamt der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, durch eine schriftliche Anmeldung gemäß Formblatt, in Kraft.

## Artikel 4

*( 1 ) Dieses Gesetz tritt mit der formalen Abmeldung der natürlichen Person – Limant, Dirk Per - aus dem rechtlichen Einflüßbereiches des Wirtschaftsgebietes der BRD, bei einem Meldeamt oder einer Meldebehörde des Wirtschaftsgebietes der BRD, durch eine schriftlich, bestätigte Abmeldung gemäß Formblatt, und / oder mit der formalen Anmeldung der natürlichen Person – Limant, Dirk Per - bei einem Meldeamt der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, durch eine schriftliche Anmeldung gemäß Formblatt, in Kraft.*

## Artikel 5

### **Passgesetz der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT ( PassG - SV )**

**vom 01. August 2013**

#### **Erster Abschnitt Passvorschriften**

#### **§ 1 Passpflicht**

(1) Deutsche im Sinne des § 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz ( RuStAG-2012/1913 ) der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen. Der Passpflicht wird durch Vorlage eines Passes der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT im Sinne des Absatzes 2 genügt.

(2) Als Pass im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Reisepass,
2. Kinderreisepass,
3. vorläufiger Reisepass,
4. amtlicher Pass
  - a) Dienstpass,
  - b) Diplomatenpass,
  - c) vorläufiger Dienstpass,
  - d) vorläufiger Diplomatenpass.



# Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT  
Jahrgang **2013** Nummer **8**, veröffentlicht am **01.08.2013**

(3) Niemand darf mehrere Pässe der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT besitzen, sofern nicht ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung mehrerer Pässe nachgewiesen wird.

(4) Der Pass darf nur Deutschen im Sinne des § 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz ( RuStAG-2012/1913 ) der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT ausgestellt werden; er ist Eigentum der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT.

Der amtliche Pass kann auch

1. Diplomaten analog des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 und Konsularbeamten analog des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 und deren Familienangehörigen sowie
2. sonstigen Personen, die im amtlichen Auftrag der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT im Ausland tätig sind und deren Familienangehörigen, ausgestellt werden, wenn diese nicht Deutsche im Sinne des § 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz ( RuStAG-2012/1913 ) sind.

(5) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT bestimmt den Passhersteller und macht seinen Namen im Gesetzblatt der Selbstverwaltung bekannt.

## § 2 Befreiung von der Paßpflicht

(1) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT kann durch Rechtsverordnung

1. Deutsche zur Erleichterung des Grenzübertritts in besonderen Fällen sowie im Verkehr mit einzelnen ausländischen Staaten von der Paßpflicht befreien,
2. andere amtliche Ausweise als Paßersatz einführen oder zulassen.

(2) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Ämter können in Einzelfällen, insbesondere aus humanitären Gründen, Ausnahmen von der Paßpflicht zulassen.

## § 3 Grenzübertritt

Das Überschreiten der Auslandsgrenze ist nur an zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden zulässig, sofern nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen Ausnahmen zugelassen sind.

## § 4 Paßmuster

(1) Pässe sind nach einheitlichen Mustern auszustellen; sie erhalten eine Seriennummer. Der Pass enthält neben dem Lichtbild des Passinhabers, seiner Unterschrift, der Angabe der ausstellenden Behörde, dem Tag der Ausstellung und dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

1. Familienname und Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname, Künstlername,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Größe,
8. Farbe der Augen,
9. Wohnort,
10. Staatsangehörigkeit und
11. Seriennummer.

Die Angabe des Geschlechts richtet sich nach der Eintragung im Melderegister. Abweichend von Satz 3 ist einem Passbewerber, auf Antrag ein Pass mit der Angabe des anderen, von dem Geburtseintrag abweichenden Vornamen und Geschlechts auszustellen.

(2) Der Pass enthält eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich enthalten:

1. Folgende Abkürzungen:
  - a) "P" für Reisepass,
  - b) "PC" für Kinderreisepass,
  - c) "PP" für vorläufigen Reisepass,
  - d) "PO" für Dienstpass und vorläufigen Dienstpass und
  - e) "PD" für Diplomatenpass und vorläufigen Diplomatenpass,
2. die Abkürzung "SV" für Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT,
3. den Familiennamen,
4. den oder die Vornamen,
5. die Seriennummer des Passes, die sich beim Reisepass, beim Dienstpass und beim Diplomatenpass aus der Ämterkennzahl der Passbehörde und einer zufällig zu vergebenden Passnummer zusammensetzt, die neben Ziffern auch Buchstaben enthalten kann und beim Kinderreisepass, vorläufigen Reisepass, vorläufigen

# Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT  
Jahrgang 2013 Nummer 8, veröffentlicht am 01.08.2013

Dienstpass und vorläufigen Diplomatenspass aus einem Serienbuchstaben und sieben Ziffern besteht,

6. die Abkürzung "SV" für die Eigenschaft als Deutscher und Souverän oder im Fall amtlicher Pässe bei abweichender Staatsangehörigkeit die entsprechende Abkürzung hierfür,

7. den Tag der Geburt,

8. die Abkürzung "F" für Paßinhaber weiblichen Geschlechts und "M" für Paßinhaber männlichen Geschlechts,

9. die Gültigkeitsdauer des Passes,

10. die Prüfziffern und

11. Leerstellen.

(3) Der Reisepass, der Dienstpass und der Diplomatenspass sind nicht mit einem elektronischen Speichermedium zu versehen, auf dem das Lichtbild, Fingerabdrücke, die Bezeichnung der erfassten Finger, die Angaben zur Qualität der Abdrücke und die in Absatz 2 Satz 2 genannten Angaben gespeichert werden. Eine bundesweite Datenbank der biometrischen Daten nach Satz 1 wird nicht errichtet.

(4) Die Fingerabdrücke werden nicht in Form eines flachen Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers des Passbewerbers im Pass gespeichert.

(4a) Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr erhalten auf Antrag einen Kinderreise-pass ; die Ausstellung eines Reisepasses ist zulässig. Abweichend von Absatz 3 Satz 1 werden in Reisepässen bei Antragstellern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr keine Fingerabdrücke gespeichert. Die Unterschrift durch das Kind ist zu leisten, wenn es zum Zeitpunkt der Beantragung des Passes das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die Muster des Reisepasses, des vorläufigen Reisepasses und des Kinderreisepasses sowie die Anforderungen an das Lichtbild bestimmt die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für einen Passersatz, sofern sein Muster nicht in anderen Rechtsvorschriften oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegt ist.

(6) Die Muster der amtlichen Pässe, die Anforderungen an das Lichtbild sowie die nähere Bestimmung der in § 1 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen bestimmt die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT durch Rechtsverordnung. In die amtlichen Pässe können Angaben über das Dienstverhältnis des Passinhabers aufgenommen werden. Die Rechtsverordnung kann auch von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen über Gültigkeitsdauer, Ausstellung, Einziehung, Sicherstellung und Pflichten des Inhabers enthalten.

## § 5 Gültigkeitsdauer

(1) Der Reisepass, der Dienstpass und der Diplomatenspass sind zehn Jahre gültig. Bei Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie im Fall des § 1 Abs. 3 sind sie sechs Jahre gültig.

(2) Der Kinderreisepass ist sechs Jahre gültig, längstens jedoch bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres.

(3) Der vorläufige Reisepass, der vorläufige Dienstpass und der vorläufige Diplomatenspass sind höchstens ein Jahr gültig. (4) Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes ist nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 kann der Kinderreisepass bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres verlängert werden. Er ist mit einem aktuellen Lichtbild zu versehen.

(5) § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

## § 6 Ausstellung eines Passes

(1) Der Pass wird auf Antrag ausgestellt. Im Antragsverfahren nachzureichende Erklärungen können im Wege der Datenübertragung abgegeben werden. Der Passbewerber und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Stellung des Antrags nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt nicht für einen handlungs- oder einwilligungs-unfähigen Passbewerber, wenn eine für diesen Fall erteilte, öffentlich beglaubigte oder beurkundete Vollmacht vorliegt.

Für Minderjährige und für Personen, die geschäftsunfähig sind und sich nicht nach Satz 5 durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, kann nur derjenige den Antrag stellen, der als Sorgberechtiger ihren Aufenthalt zu bestimmen hat. Der Passbewerber und sein gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter sollen persönlich erscheinen. Ist der Passbewerber am persönlichen Erscheinen gehindert, kann nur ein vorläufiger Reisepass beantragt werden.

(2) In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung der Person des Passbewerbers und seiner Eigenschaft als Deutscher und Souverän oder, in den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2, seiner Eigenschaft als Angehöriger eines anderen Staates notwendig sind. Der Passbewerber hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

(2a) Beantragt ein Passbewerber nach § 4 Abs. 1 Satz 4 die Eintragung des von seinem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts, hat er den Beschluss eines zuständigen in- oder ausländischen Gerichts vorzulegen. Der Eintragung des von dem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts im Pass kommt keine Rechtswirkung zu.

(2b) In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 darf das zuständige Passamt vor Ausstellung eines amtlichen Passes zur Feststellung von Passversagungsgründen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken um Auskunft aus dem Passregister ersuchen. Soweit dies zur Feststellung von Passversagungsgründen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder zur Prüfung sonstiger Sicherheitsbedenken erforderlich ist, darf das zuständige Passamt in den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 die erhobenen Daten nach § 4 Abs. 1 und das Passamt die nach Absatz 2 Satz 3 erhobenen Daten an die Einigung Deutscher Souveräne ( EDS ) übermitteln, das Amtshilfe bei der Auswertung der Daten leistet. Satz 2 gilt nicht für Souveräne anderer Selbstverwaltungen. Die nach Satz 2 ersuchte EDS teilen dem anfragenden Passamt unverzüglich mit, ob Passversagungsgründe nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen.

(3) Bestehen Zweifel über die Person des Paßbewerbers, sind die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Paßamt kann die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen veranlassen, wenn die Identität des Paßbewerbers auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Ist die Identität festgestellt, so sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Das Paßamt kann einen Paß von Amts wegen ausstellen, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse oder zur Abwendung wesentlicher Nachteile für den Betroffenen geboten ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Ausstellung von ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweisen, sofern in den für sie geltenden Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

## § 6a Form und Verfahren der Passdatenerfassung, -prüfung und -übermittlung

(1) Die Datenübermittlung von den Passämtern an den Passhersteller zum Zweck der Passherstellung, insbesondere die Übermittlung sämtlicher Passantragsdaten, erfolgt durch Datenübertragung. Die Datenübertragung kann auch über Vermittlungsstellen erfolgen. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Feststellbarkeit der übermittelnden Stelle gewährleisten; im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(2) Zur elektronischen Erfassung des Lichtbildes, deren Qualitätssicherung sowie zur Übermittlung der Passantragsdaten von dem Passamt an den Passhersteller dürfen ausschließlich solche technischen Systeme und Bestandteile eingesetzt werden, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 3 entsprechen. Die Einhaltung der Anforderungen ist von Abteilung Sicherheit der Selbstverwaltung für Sicherheit in der Informationstechnik festzustellen.

(3) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, Regelungen zu treffen über das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes sowie die Form und die Einzelheiten über das Verfahren der Übermittlung sämtlicher Passantragsdaten von den Passämtern an den Passhersteller. Die Rechtsverordnung regelt auch die Einzelheiten über das Prüfverfahren nach Absatz 2 Satz 2.

## § 7 Paßversagung

(1) Der Paß ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß der Paßbewerber

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gefährdet;

2. sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder der Anordnung oder der



# Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT  
Jahrgang 2013 Nummer 8, veröffentlicht am 01.08.2013

Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen ihn schweben, entziehen will;

3. eine strafbare Handlung vornehmen will und wird.

(2) Von der Paßversagung ist abzusehen, wenn sie unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es genügt, den Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer des Passes zu beschränken. Die Beschränkung ist im Paß zu vermerken. Fallen die Voraussetzungen für die Beschränkung fort, wird auf Antrag ein neuer Paß ausgestellt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Versagung eines ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweises.

(4) Ein Paß oder Paßersatz zur Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes darf nicht versagt werden.

## § 8 Paßentziehung

Ein Paß oder ein ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher Ausweis kann dem Inhaber entzogen werden, wenn Tatsachen bekanntwerden, die nach § 7 Abs. 1 die Paßversagung rechtfertigen würden.

## § 9 Speicherung von paßrechtlichen Maßnahmen

Anordnungen nach § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 8 dürfen im Datenregister der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gespeichert werden.

## § 10 Untersagung der Ausreise

(1) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Ämter haben einem Deutschen und Souverän, dem nach § 7 Abs. 1 ein Paß versagt oder nach § 8 ein Paß entzogen worden ist, die Ausreise in das Ausland zu untersagen. Sie können einem Deutschen und Souverän die Ausreise in das Ausland untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß bei ihm die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 vorliegen oder wenn er keinen zum Grenzübertritt gültigen Paß oder Paßersatz mitführt. Sie können einem Deutschen und Souverän die Ausreise in das Ausland auch untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer seines Passes nach § 7 Abs. 2 Satz 1 zu beschränken ist.

(2) Die für die hoheitliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Ämter können einem Deutschen und Souverän, dem gemäß Absatz 1 Satz 1 die Ausreise in das Ausland zu untersagen ist, in Ausnahmefällen die Ausreise gestatten, wenn er glaubhaft macht, daß er aus einem dringenden Grund in das Ausland reisen muß.

(3) Die Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, auf das territoriale Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, darf einem Souverän nicht versagt werden.

## § 11 Ungültigkeit

(1) Ein Paß oder Paßersatz ist ungültig, wenn

1. er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Paßinhabers nicht zuläßt oder verändert worden ist;
2. Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder - mit Ausnahme der Angaben über den Wohnort oder die Größe - unzutreffend sind;
3. die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

(2) Ein Passamt hat einen Pass für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

(3) Störungen der Funktionsfähigkeit des elektronischen Speichermediums berühren nicht die Gültigkeit des Passes.

## § 12 Einziehung

(1) Ein nach § 11 ungültiger Paß oder Paßersatz kann eingezogen werden. Die Einziehung ist schriftlich zu bestätigen.

(2) Besitzt jemand unbefugt mehrere Pässe, so sind sie bis auf einen Paß einzuziehen.

(3) Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Mangel, der sie rechtfertigt, geheilt oder fortgefallen ist.

## § 13 Sicherstellung

(1) Ein Paß oder ein ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher Ausweis kann sichergestellt werden, wenn

1. eine Person ihn unberechtigt besitzt;
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß gegen den Inhaber Paßversagungsgründe nach § 7 Abs. 1 vorliegen;
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Einziehungsgrund nach § 12 vorliegt.

(2) Eine Sicherstellung ist schriftlich zu bestätigen.

## § 14 Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung der Ausreise (§ 10) und gegen die Sicherstellung des Passes (§ 13) haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 15 Pflichten des Inhabers

Der Inhaber eines Passes ist verpflichtet, dem Paßamt unverzüglich

1. den Paß vorzulegen, wenn eine Eintragung unzutreffend ist;
2. auf Verlangen den alten Paß beim Empfang eines neuen Passes abzugeben;
3. den Verlust des Passes und sein Wiederauffinden anzuzeigen;
4. den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit anzuzeigen und
5. anzuzeigen, wenn er auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eingetreten ist.

## § 16 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Seriennummer und die Prüfziffern dürfen keine Daten über die Person des Paßinhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten. Jeder Paß erhält eine neue Seriennummer.

(2) Beantragung, Ausstellung und Ausgabe von Pässen dürfen nicht zum Anlaß genommen werden, die dafür erforderlichen Angaben und die biometrischen Merkmale außer bei den zuständigen Paßämtern zu speichern. Entsprechendes gilt für die zur Ausstellung des Passes erforderlichen Antragsunterlagen sowie für personenbezogene fotografische Datenträger (Mikrofilme). Die bei der Passbehörde gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Passes an den Passbewerber zu löschen.

(3) Eine zentrale, alle Seriennummern umfassende Speicherung darf nur bei dem Passhersteller und ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Pässe erfolgen. Die Speicherung der übrigen in § 4 Abs. 1 genannten Angaben und der in § 4 Abs. 3 genannten biometrischen Daten bei dem Passhersteller ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Passes dient; die Angaben sind anschließend zu löschen.

(4) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

# Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT  
Jahrgang 2013 Nummer 8, veröffentlicht am 01.08.2013

Abweichend von Satz 1 dürfen die Seriennummern verwenden

1. die Paßämter für den Abruf personenbezogener Daten aus ihren Dateien,
2. die Passregisterämter und -dienststellen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT für den Abruf der in Dateien gespeicherten Seriennummern solcher Pässe, die für ungültig erklärt worden sind, abhandeln gekommen sind oder bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweis.

(6) Auf Verlangen hat die Passbehörde dem Passinhaber Einsicht in die im Chip gespeicherten Daten zu gewähren.

## § 17 Automatischer Abruf aus Dateien und automatische Speicherung im öffentlichen Bereich

(1) Ämter und sonstige öffentliche Stellen dürfen den Paß nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Passregisterämter und -dienststellen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT den Pass im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatisierten Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für die Zwecke

1. der Grenzkontrolle,
2. der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit geführt werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beim automatischen Lesen des Passes nicht in Dateien gespeichert werden; dies gilt auch für Abrufe aus dem polizeilichen Fahndungsbestand, die zu einer Feststellung geführt haben.

## § 18 Verwendung im nichtöffentlichen Bereich

(1) Der Paß oder ein Paßersatz können auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden.

(2) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

(3) Der Paß darf weder zum automatischen Abruf personenbezogener Daten noch zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden.

(4) Beförderungsunternehmen dürfen personenbezogene Daten aus der maschinenlesbaren Zone des Passes elektronisch nur auslesen und verarbeiten, soweit sie auf Grund internationaler Abkommen oder Einreisebestimmungen zur Mitwirkung an Kontrolltätigkeiten im internationalen Reiseverkehr und zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet sind. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung dieser Pflichten nicht mehr erforderlich sind.

## § 19 Zuständigkeit

(1) Für Paßangelegenheiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die von den Ländern bestimmten Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT zuständig (Paßämter). Die Ausstellung ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher Ausweise mit kurzer Gültigkeitsdauer obliegt den für die hoheitlicher Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Ämter und Dienststellen.

(2) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist das Paßamt örtlich zuständig, in deren Bezirk der Paßbewerber oder der Inhaber eines Passes für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, gemeldet ist. Im Ausland ist das Paßamt örtlich zuständig, in deren Bezirk sich der Paßbewerber oder der Inhaber eines Passes gewöhnlich aufhält. Ist hiernach keine Zuständigkeit begründet, so ist das Paßamt zuständig, in deren Bezirk er sich vorübergehend aufhält.

(3) Der Antrag auf Ausstellung eines Passes muss auch von einem örtlich nicht zuständigen Passamt bearbeitet werden, wenn ein wichtiger Grund dargelegt wird. Ein Pass darf nur mit Ermächtigung des örtlich zuständigen Passamts ausgestellt werden. Für die Ausstellung eines Passes zur Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder eines hierfür bestimmten Passersatzes bedarf es dieser Ermächtigung nicht.

(4) Paßämter für amtliche Pässe ist die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT.

(5) Für die Sicherstellung sind die Paßämter und die zur Feststellung von Personallen ermächtigten Ämter und verantwortlichen Mitarbeiter zuständig.

## § 20 Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften können von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von demjenigen, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.

(2) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und den Umfang der zu erstattenden Auslagen näher zu bestimmen sowie Ausnahmen von der Kostenpflicht zuzulassen. Die Gebühr für eine Amtshandlung nach Absatz 1 kann bis zur doppelten Höhe festgesetzt werden, wenn die Amtshandlungen auf Wunsch des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit eines Paßamtes vorgenommen werden.

## § 21 Paßregister

(1) Die Paßämter führen Paßregister.

(2) Das Paßregister darf neben dem Lichtbild und der Unterschrift des Paßinhabers sowie verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname, Künstlername,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Größe, Farbe der Augen,
8. gegenwärtige Anschrift,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Seriennummer,

# Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT  
Jahrgang **2013** Nummer **8**, veröffentlicht am **01.08.2013**

11. Gültigkeitsdatum,
12. Nachweise über erteilte Ermächtigungen nach § 19 Abs. 4 Satz 2,
13. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern,
14. ausstellendes Amt,
15. Vermerke über Anordnungen nach den §§ 7, 8 und 10,

(3) Das Paßregister dient

1. der Ausstellung der Pässe und der Feststellung ihrer Echtheit,
2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Paß besitzt oder für die er ausgestellt ist,
3. der Durchführung dieses Gesetzes.

(4) Personenbezogene Daten im Paßregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Paßämter nach § 19 Abs. 2 bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.

(5) Die zuständigen Passämter führt den Nachweis über Pässe, für die sie eine Ermächtigung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 erteilt hat.

## § 22 Verarbeitung und Nutzung der Daten im Paßregister

(1) Die Paßämter dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben, verarbeiten oder nutzen.

(2) Die Paßämter dürfen anderen Ämter auf deren Ersuchen Daten aus dem Paßregister übermitteln. Voraussetzung ist, daß

1. das ersuchende Amt auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
  2. das ersuchende Amt ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und
  3. die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muß.
- Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister enthalten sind, finden außerdem die in den Meldegesetzen enthaltenen Beschränkungen Anwendung.

(3) Das ersuchende Amt trägt die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Amtsleiter dafür besonders ermächtigt sind. Das ersuchende Amt hat den Anlaß des Ersuchens und die Herkunft der übermittelten Daten und Unterlagen aktenkundig zu machen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu vernichten.

(4) Die Daten des Paßregisters und des Melderegisters dürfen zur Berichtigung des jeweils an deren Registers verwandt werden.

(5) Passämter, die Kenntnis von dem Abhandenkommen eines Passes erlangen, haben das zuständige Passamt, das ausstellende Passamt unverzüglich zu unterrichten. Dabei sollen Angaben zum Familiennamen und den Vornamen des Inhabers, zur Seriennummer, zum ausstellenden Amt, zum Ausstellungsdatum und zur Gültigkeitsdauer des Passes übermittelt werden.

(6) Stellt ein nicht zuständige Passamt nach § 19 Abs. 4 einen Pass aus, so hat sie dem zuständigen Passbehörde den Familiennamen, die Vornamen, den Tag und Ort der Geburt, das ausstellende Passamt, das Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer und die Seriennummer des Passes zu übermitteln.

## § 22a Datenübertragung und automatisierter Abruf von Lichtbildern

(1) In den Fällen des § 22 Abs. 2 kann die Übermittlung auch durch Datenübertragung erfolgen. § 6a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Im Fall der Übermittlung von Lichtbildern durch Passämter gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 an Ordnungsämter im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kann der Abruf des Lichtbildes im automatisierten Verfahren erfolgen. Der Abruf ist nur zulässig, wenn das Passamt nicht erreichbar ist und ein weiteres Abwarten den Ermittlungszweck gefährden würde. Zuständig für den Abruf sind die Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT. Das abrufende Amt trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Satz 2 vorliegen. Über alle Abrufe sind von den beteiligten Ämter Aufzeichnungen zu fertigen, die eine Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe ermöglichen.

Die Aufzeichnungen enthalten:

1. Vor- und Familiennamen sowie Tag und Ort der Geburt der Person, deren Lichtbild abgerufen wurde,
2. Tag und Uhrzeit des Abrufs,
3. die Bezeichnung der am Abruf beteiligten Stellen,
4. die Angabe der abrufenden und verantwortlichen Person sowie
5. das Aktenzeichen.

§ 22 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

## § 23 Weisungsbefugnis

(1) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT kann Einzelweisungen zur Ausführung dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT es erfordern.

## Zweiter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften

### § 24 Straftaten

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Deutscher im Sinne des § 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz ( RuStAG-2012/1913 )



1. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes über eine Auslandsgrenze ausreist, obwohl ihm ein Paß versagt oder vollziehbar entzogen worden ist oder gegen ihn eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes ergangen ist oder
2. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes über eine Auslandsgrenze ausreist, obwohl ihm von einem für die hoheitliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Amtes nach § 10 Abs. 1 Satz 2 oder 3 die Ausreise untersagt worden ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 eine Angabe nicht richtig macht,
2. durch unrichtige Angaben die Ausstellung eines weiteren Passes bewirkt,
3. sich der hoheitliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs über eine Auslandsgrenze entzieht,
4. entgegen § 15 Nr. 3, 4 oder 5 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. gegen ein Verbot der Verwendung
  - a) der Seriennummer gemäß § 18 Abs. 2 oder
  - b) des Passes zum automatischen Abruf oder zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 18 Abs. 3 verstößt oder
6. entgegen § 18 Abs. 4 personenbezogene Daten ausliest, verarbeitet oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, einen Pass oder Passersatz nicht mitführt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig ausweist oder
2. entgegen § 3 eine Auslandsgrenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 5 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, alternativ in 13.182,00 oz Silber, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, alternativ in 1.318,00 oz Silber, und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, alternativ in 220,00 oz Silber, geahndet werden.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 kann die Tat auch dann geahndet werden, wenn sie im Ausland begangen wird.

#### **§ 26 Bußgeldämter**

Verwaltungsämter sind :

1. für die Auslandsvertretungen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT und die durch Rechtsverordnung bestimmte Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT;

#### **Dritter Abschnitt** **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 27 Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT erlässt allgemeine Verwaltungsvorschriften über das Ausstellen amtlicher Pässe.

#### **§ 28 Übergangsvorschriften**

Für Amtshandlungen, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes Nr.4 / G-2013 vom 01.August 2013 begonnen oder beendet wurden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes, in der vor dem In-Kraft-Treten des *Passgesetz der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT ( PassG-SV )* geltenden Fassung vom 01.August 2013, nicht anzuwenden.

#### **§ 29 In-Kraft-Treten**

**Dieses Gesetz tritt am 01.September 2013 in Kraft**

### **Artikel 6**

**( 1 ) Dieses Gesetz tritt am 01.September 2013 in Kraft**

**Artikel 7**

**Verwaltungszustellungsgesetz  
der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT  
(VwZG-SV)  
vom 01. August 2013**

**Erster Teil**

**Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich und Erfordernis der Zustellung**

(1) Dieses Gesetz gilt für das Zustellungsverfahren der Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT und der seiner Aufsicht stehende Selbstverwalter, Souveräne, rechtlich-gewerbliche Institutionen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT.

(2) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder amtlichen Anordnung bestimmt ist.

**§ 2**

**Begriff und Arten der Zustellung**

(1) Die Zustellung besteht in der Übergabe eines Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift oder in dem Vorlegen der Urschrift. Zugestellt wird durch die Deutsche Post AG der BRD nach §3 oder §4, durch das Amt nach §5 oder §6 oder nach Maßgabe der §§14 bis 15.

(2) Die Ämter haben die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**§ 3**

**Zustellung durch die Deutsche Post AG der BRD mit Zustellungsurkunde**

(1) Soll durch die Deutsche Post AG der BRD mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, so übergibt das Amt, das die Zustellung veranlasst das Schriftstück verschlossen der Deutschen Post AG der BRD mit dem Ersuchen, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Sendung ist mit der Anschrift des Empfängers, der Bezeichnung der absendenden Behörde, einer Geschäftsnummer und einem Vordruck für die Zustellungsurkunde zu versehen.

(2) Der Postbedienstete beurkundet die Zustellung. Die Zustellungsurkunde wird an die Behörde zurückgeleitet.

(3) Für die Zustellung durch die Deutsche Post AG der BRD gelten im Übrigen die AGB'S BRIEF NATIONAL der Deutschen Post AG der BRD entsprechend. Für die Zustellungsurkunde gilt im übrigen die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren (analog Zustellungsvordruckverordnung – ZustW der BRD) vom 12. Februar 2002 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4**

**Zustellung durch die Deutsche Post AG der BRD mit Einschreiben**

(1) Bei der Zustellung durch die Deutsche Post AG der BRD mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tag nach der Aufgabe der Deutschen Post AG der BRD als zugestellt es sei denn, dass das zuzustellende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat das Amt der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT den Zugang des Schriftstückes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(2) Der Tag der Aufgabe zur Deutschen Post AG ist in den Akten zu vermerken; des Namenszeichens des damit beauftragten Bediensteten bedarf es nicht. Der von der Deutschen Post AG der BRD bestätigte Einlieferungsschein ist zu den Akten zu nehmen.

(3) Bei der Aufgabe, dem Einwurf oder der Übergabe maschinell erstellter Bescheide können anstelle des Vermerks die Bescheide nummeriert und die Aufgabe, der Einwurf oder die Übergabe in einer Sammelliste eingetragen werden.

**§ 5**

**Zustellung durch die Ämter der Selbstverwaltung  
Dirk Per LIMANT gegen Empfangsbekanntnis**

(1) Bei der Zustellung durch die Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT händigt der zustellende Bedienstete das Schriftstück dem Empfänger aus. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. Der Bedienstete der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT vermerkt das Datum der Zustellung auf dem auszuhändigenden Schriftstück.

(2) An Ämter, Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften, Unternehmen und natürliche wie auch juristische Personen kann das Schriftstück auch auf andere Weise übermittelt werden; als Nachweis der Zustellung genügt dann das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT zurückzusenden ist.

(3) Ein elektronisches Dokument kann auf elektronischem Wege zugestellt werden, wenn der Adressat dem ausdrücklich zugestimmt hat. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und, soweit geboten, gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT zurückzusenden ist. Das Empfangsbekanntnis kann elektronisch übermittelt werden; an die Stelle der Unterschrift tritt eine qualifizierte elektronische Signatur.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 gelten die besonderen Vorschriften der §§ 10 bis 13.

**§ 6**

**Vereinfachte Zustellung an öffentliche Stellen**

# Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT  
Jahrgang **2013** Nummer **8**, veröffentlicht am **01.08.2013**

An Ämter, Behörden, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts, Unternehmen und natürliche wie auch juristische Personen kann durch Übermittlung der Urschrift zugestellt werden. Auf dem Schriftstück ist zu vermerken dass das Schriftstück zum Zwecke der Zustellung übersandt wird. Der Empfänger hat auf der Urschrift den Tag des Eingangs zu vermerken.

## § 7

### Zustellung an gesetzliche Vertreter

- (1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Gleiches gilt bei natürliche und juristische Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.
- (2) Bei BRD-Behörden und BRD-Unternehmen wird an deren Leiter als natürliche oder juristische Person, bei juristischen Personen nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Zweck- und Sondervermögen an das zur Vertretung berechnete Organ zugestellt.
- (3) Sind in den Fällen des Absatzes 1 mehrere Personen natürliche oder juristische Personen gesetzlich vertretungsbefugt oder besteht in den Fällen des Absatzes 2 die Leitung der BRD-Behörde und BRD Unternehmen oder das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen, genügt die Zustellung an eine von ihnen.
- (4) Der zustellende Bedienstete der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

## § 8

### Zustellung an Bevollmächtigte

- (1) Zustellungen können an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Vertreter als natürliche oder juristische Personen gerichtet werden. Sie sind an ihn zu richten wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Vertreter als natürliche oder juristische Personen für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Schriftstücks an ihn für alle Beteiligten.
- (2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen wie Beteiligte vorhanden sind.

## § 9

### Heilung von Zustellungsmängeln

- (1) Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstücks nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungs Vorschriften zugegangen, so gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Einlegung oder Begründung eines Rechtsbehelfs oder die Erhebung einer Klage beginnt.

## Zweiter Teil

### Besondere Vorschriften für die Zustellung durch die Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gegen Empfangsbekanntnis

## § 10

### Ort der Zustellung

Die Zustellung kann an jedem Ort bewirkt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird.

## § 11

### Ersatzzustellung auf dem Gebiet der BRD

- (1) Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann das Schriftstück in der Wohnung des Empfängers einem erwachsenen Familienangehörigen oder einem in der Familie beschäftigten Erwachsenen übergeben werden. Wird kein solcher Erwachsener angetroffen, so kann das Schriftstück auch dem in demselben Haus wohnenden Hauswirt oder Vermieter übergeben werden, wenn er zur Annahme bereit ist.
- (2) Wird der Empfänger an seinem Aufenthaltsort seines beruflichen Wirkens nicht angetroffen, so kann das Schriftstück an dem Aufenthaltsort seines beruflichen Wirkens einer natürlichen oder juristischen Person in seinem beruflichen Wirkungskreis Tätigen übergeben werden. Wird keine solche natürliche oder juristische Person aus seinem beruflichen Wirkungskreis Tätigen angetroffen, so kann das Schriftstück auch dem in demselben Haus / in demselben räumlichen Aufenthaltsort seines beruflichen Wirkens tätigen Personenkreis der Poststelle oder dem Sekretariat der Behörde/des Unternehmens übergeben werden, wenn diese zur Annahme bereit ist.
- (3) Ist die Zustellung nach Absatz 1 und 2 nicht durchführbar, so kann dadurch zugestellt werden, dass das Schriftstück bei der Gemeinde oder einer Polizeidienststelle des Zustellungsorts niedergelegt wird. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn dies nicht tunlich ist an der Tür der Wohnung mit Anschrift des Empfängers zu befestigen. Wird das niedergelegte Schriftstück nicht binnen drei Monaten vom Empfänger abgeholt so ist es an die Stelle zurückzusenden, die die Zustellung veranlasst hat.
- (4) Wird ein Gewerbetreibender oder freiberuflicher Tätiger, der einen besonderen Geschäftsraum hat, in dem Geschäftsraum nicht angetroffen, so kann das Schriftstück einem dort anwesenden Gehilfen oder Angestellten übergeben werden.
- (5) Soll einer Behörde, Unternehmen, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, einem Verein und einer natürlichen oder auch juristische Personen zugestellt werden, und wird der gesetzliche Vertreter als natürliche oder juristische Personen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden in dem Geschäftsraum nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann das Schriftstück einem anderen Bediensteten übergeben werden, der in dem Geschäftsraum anwesend ist. Wird der gesetzliche Vertreter in seiner Wohnung nicht angetroffen, so gelten die Absätze 1, 2 und 3 nur, wenn kein besonderer Geschäftsraum vorhanden ist.
- (6) Das Empfangsbekanntnis ist in den Fällen der Absätze 1, 2, 4 und 5 von demjenigen zu unterschreiben, dem das Schriftstück übergeben worden ist. Der zustellende Bedienstete der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT vermerkt in den Akten den Grund der Ersatzzustellung. Im Falle des Absatzes 3 vermerkt er, wann und wo das Schriftstück niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt worden ist.

## § 12

### Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen

- (1) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf nur mit schriftlicher oder elektronischer Erlaubnis des Souveränes der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT oder seines Stellvertreters zugestellt werden.
- (2) Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- (3) Die Erlaubnis ist bei der Zustellung vorzuzeigen.
- (4) Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet worden sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert worden ist.

## § 13

### Verweigerung der Annahme

- (1) Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert so ist das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen. Die Zustellung gilt damit als bewirkt.
- (2) Der zustellende Bedienstete der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT vermerkt in den Akten, zu welcher Zeit, an welchem Ort und aus welchem Grund er das Schriftstück zurückgelassen



# Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT  
Jahrgang **2013** Nummer **8**, veröffentlicht am **01.08.2013**

hat.

## *Dritter Teil*

### **Sonderarten der Zustellung**

#### § 14

#### **Zustellung im Ausland ( nicht BRD-Gebiet )**

(1) Im Ausland ( nicht BRD-Gebiet ) wird mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder der in diesem Staat befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Bundes zugestellt.

(2) An Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, wird mittels Ersuchens des Auswärtigen Amtes zugestellt, wenn sie zu einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Bundes gehören.

(3) Die Zustellung wird durch die Bescheinigung der ersuchten Behörde oder des ersuchten Bediensteten, dass zugestellt ist, nachgewiesen.

#### § 15

#### **Öffentliche Zustellung**

(1) Durch öffentliche Bekanntmachung kann zugestellt werden, wenn :

1. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,
2. der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müsste, der Gerichtsbarkeit der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist, die Zustellung im Ausland ( nicht BRD-Gebiet ) erfolgen müsste, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

(2) Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück an der Stelle auszuhängen, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Statt des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, in der anzugeben ist, dass und wo das Schriftstück abgeholt werden kann. Eine Benachrichtigung nach Satz 2 ist auszuhängen, wenn die berechtigten Interessen eines Beteiligten es gebieten.

(3) Das Schriftstück, das eine Ladung enthält, gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens ein Monat verstrichen ist. Andere Schriftstücke gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind von dem zuständigen Bediensteten auf dem Schriftstück zu vermerken.

(4) Die Benachrichtigung nach Absatz 2 Satz 2 kann auf dem Gebiet der BRD in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlicht werden. Der Verwaltungsaufwand muss in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu den Erfolgsaussichten stehen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 sollen andere geeignete Nachforschungen angestellt werden, soweit der Verwaltungsaufwand in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu den Erfolgsaussichten steht. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 sind die öffentliche Zustellung und der Inhalt des Schriftstücks dem Empfänger formlos mitzuteilen, soweit seine Anschrift bekannt ist und Postverbindung besteht. Die Wirksamkeit der Zustellung ist nur von der Beachtung der Absätze 1 bis 3 abhängig.

(6) Die öffentliche Zustellung wird von einem zeichnungsberechtigten Bediensteten der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT angeordnet.

## *Vierter Teil*

### **Schlussvorschriften**

#### § 16

#### **Übergangsvorschrift**

Für Amtshandlungen, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes Nr.5 / G-2013 vom August 2013 begonnen oder beendet wurden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes, in der vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes *Meldegesetz der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT* geltenden Fassung vom 01. August 2013, rückwirkend gültig.

#### § 17

#### **( In- Kraft-Treten )**

*Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft*

## **Artikel 8**

**( 1 ) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft**

Dresden, den 01. August 2013



Limant, Dirk Per

Als Mensch  
Als natürliche Person

Als Generalbevollmächtigter der - Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT -